



31/32.2-4354.2.B 16 - 7

**Bundesstraße 16 „Regensburg - Roding“
Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 1
Gemeindeverbindungsstraße Strohhberg – Gemeindeverbindungsstraße Kreuth
Bau-km 0+000 (= Stat. B16_2880_2,078) bis Bau-km 2+567 (= Stat. B16_2880_4,645)**

Planfeststellungsbeschluss

vom

30. September 2013

Inhaltsverzeichnis

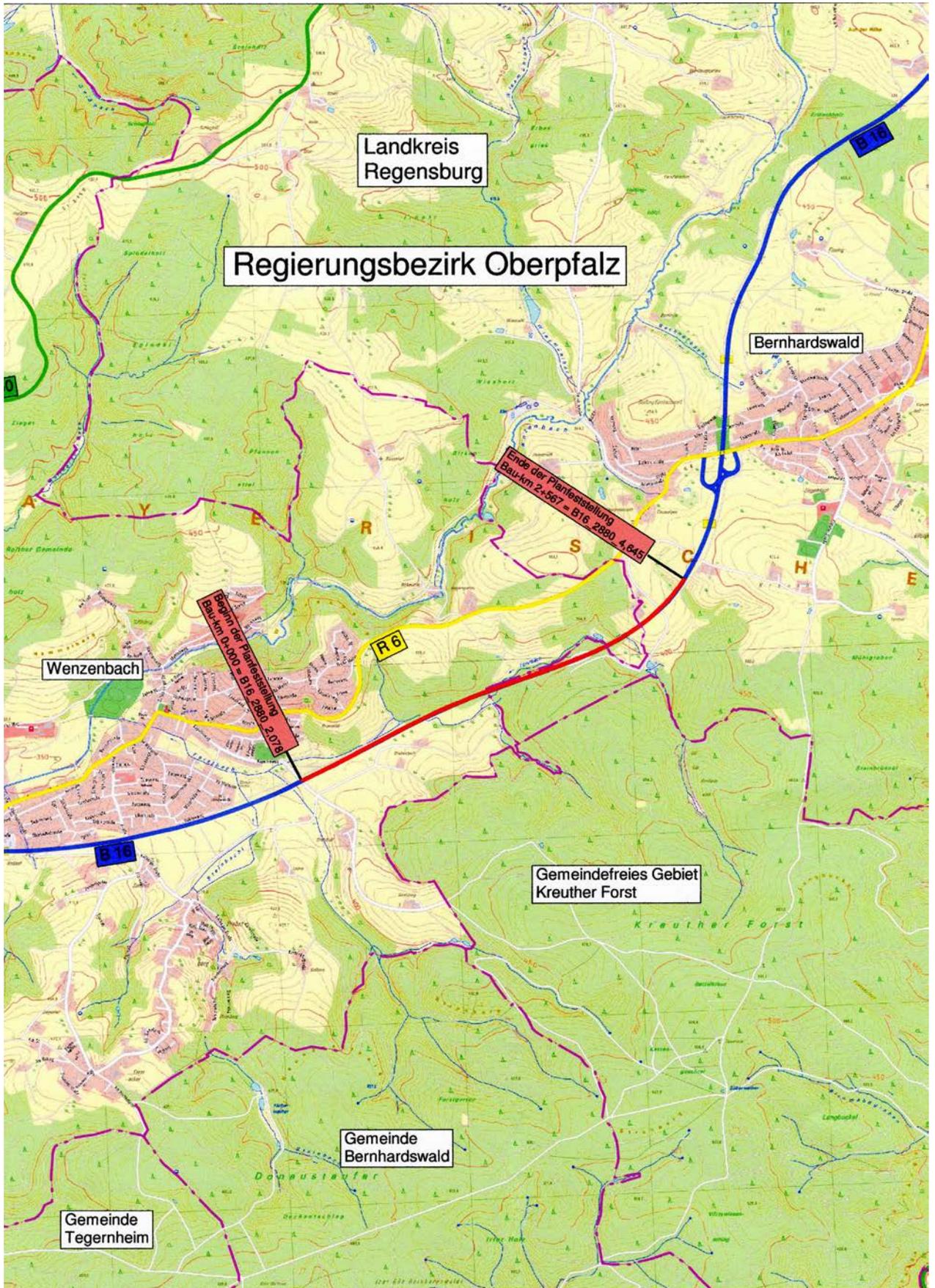
	Seite
Lageplanskizze (Nachrichtlich)	5
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	6
Verzeichnis der Tabellen	8
A) Entscheidung	9
I. Feststellung des Plans	9
II. Festgestellte Planunterlagen	10
III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)	13
1. Allgemeine Auflagen	13
1.1 Unterrichtungspflichten	13
1.2 Erörterungstermin	13
2. Bauausführung und Betrieb	14
2.1 Auflagen zur Bauausführung	14
2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen	14
3. Belange des Denkmalschutzes	15
4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke	15

	Seite	
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	17
6.	Verkehrslärmschutz	20
7.	Wald	20
8.	Vereinbarungen und gesonderte Regelungen	21
IV.	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	21
1.	Gegenstand/Zweck	21
2.	Plan	21
3.	Benutzungsbedingungen und Auflagen	22
3.1	Allgemein	22
3.2	Graben, Gewässerausbau	22
3.3	Niederschlagswasser (Entwässerung)	23
3.4	Wild abfließendes Wasser, Durchlässe	24
3.5	Unterhaltung	24
V.	Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen	25
VI.	Entscheidungen über Einwendungen	25
VII.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens	25
B)	Begründung	26
I.	Sachverhalt	26
1.	Beschreibung des Vorhabens	26
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	26
II.	Rechtliche Würdigung	28
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	28
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	28
3.	Materiell-rechtliche Würdigung	29
3.1	Planrechtfertigung und Planungsziele	29
3.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	32
3.2.1	Raumordnerische Entwicklungsziele	32
3.2.2	Planungsvarianten	33
3.2.3	Planfestzustellender Ausbauumfang	33
3.2.3.1	Trassenbeschreibung	33
3.2.3.2	Trassierung	35
3.2.3.3	Querschnitte	36
3.2.3.4	Fahrbahnbefestigung	37

	Seite	
3.2.3.5	Böschungen	37
3.2.3.6	Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen am Wegenetz	37
3.2.3.7	Ingenieurbauwerke	37
3.2.3.8	Baugrund, Massenausgleich, Entwässerung	39
3.2.4	Immissionsschutz, Bodenschutz	40
3.2.4.1	Verkehrslärmschutz	40
3.2.4.2	Schadstoffbelastung	48
3.2.4.3	Bodenschutz	49
3.2.5	Naturschutz und Landschaftspflege	49
3.2.5.1	Verbote	50
3.2.5.2	Naturschutz als öffentlicher Belang	56
3.2.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	56
3.2.6	Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse	63
3.2.6.1	Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung	63
3.2.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	63
3.2.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	64
3.2.8	Sonstige öffentliche Belange	64
3.2.8.1	Träger von Versorgungsleitungen	64
3.2.8.2	Denkmalschutz	65
3.2.8.3	Wald	66
3.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	68
	- Gemeinde Wenzenbach	68
	- Landratsamt Regensburg	68
	- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz	68
	- Regionaler Planungsverband Regensburg	68
	- Vermessungsamt Regensburg	68
	- Wasserwirtschaftsamt Regensburg	68
	- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	68
	- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg	68
	- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München	68
	- E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben	68
	- Zweckverband zur Wasserversorgung der Wenzenbacher Gruppe	68
3.3.1	Gemeinde Bernhardswald	68
3.3.2	Bezirk Oberpfalz	69
3.3.3	Bayerischer Bauernverband	69

	Seite
3.4. Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater	74
3.4.1 Einwendungsführer 0006	74
3.5 Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)	79
4. Kostenentscheidung	80
Rechtsbehelfsbelehrung	81
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	81
Hinweis zur Auslegung	81

- Planskizze (Nachrichtlich) -



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 16.02.2005
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung – Bayern vom 20.09.1995
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung

RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar

Verzeichnis der Tabellen

	Seite
Tabelle 1: DTV-Werte der Bundesstraße 16 im Bereich zwischen der Anschlussstelle Wenzenbach und der Anschlussstelle Bernhardswald	31
Tabelle 2: Gegenüberstellung der ungünstigsten Trassierungselemente der Bundesstraße 16 mit den minimalen und maximalen Grenzwerten Der RAS-L 1996	35
Tabelle 3: Vorgaben für die Lärmberechnung lichen Strukturelemente	42
Tabelle 4: Ergebnistabelle der lärmtechnischen Berechnungen (Maximalwerte)	45
Tabelle 5: Zusammenstellung der Immissionsorte mit Grenzwertüberschreitungen	45



**Bundesstraße 16 „Regensburg - Roding“
Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 1
Gemeindeverbindungsstraße Strohhberg – Gemeindeverbindungsstraße Kreuth
Bau-km 0+000 (= Stat. B16_2880_2,078) bis Bau-km 2+567 (= Stat. B16_2880_4,645)**

A)

Entscheidung

I. Feststellung des Planes

Aufgrund von §§ 17b Abs. 1 Nr. 6, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG - in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 16, „Regensburg - Roding“, Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 1 von Bau-km 0+000 (= Stat. B16_2880_2,078) bis Bau-km 2+567 (= Stat. B16_2880_4,645), wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VI. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

Band 1:

1. Erläuterungsbericht vom 30. Oktober 2012 mit Roteintragungen
- Unterlage 1
2. Übersichtslageplan M 1:5.000 vom 30. Oktober 2012 mit Roteintragungen
- Unterlage 3, Blatt Nr. 1
3. Regelquerschnitt Bundesstraße 16 M 1:50 vom 30. Oktober 2012 mit Roteintragungen
- Unterlage 6, Blatt Nr. 1
4. Lagepläne M 1:1.000 vom 30. Oktober 2012
Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 und 2

Lageplan M 1:1.000 vom 30. August 2013, Tektur aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung am 23. Juli 2013
Unterlage 7.1, Blatt Nr. 3T

Bauwerksverzeichnis vom 30. Oktober 2012 mit Roteintragungen
- Unterlage 7.2
5. Höhenpläne Bundesstraße 16 M 1:2.000/200 vom 30. Oktober 2012 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens in Blatt Nr. 2
- Unterlage 8, Blatt Nr. 1 und 2
6. Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen vom 30. Oktober 2012
- Erläuterungsbericht zum Lärmschutz
Unterlage 11.1
- Berechnungsergebnisse
Unterlage 11.2
- Bezeichnung der schalltechnisch untersuchten Gebäude M 1:5.000
Unterlage 11.3
7. Unterlage zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 30. Oktober 2012
- Unterlage 13.1

Lageplan zu den Entwässerungsmaßnahmen M 1:2.000 vom 30. Oktober 2012
- Unterlage 13.2, Blatt Nr. 1
8. Grunderwerbspläne Bundesstraße 16 M 1:1.000 vom 30. Oktober 2012
- Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 und 2

Grunderwerbsplan Bundesstraße 16 M 1:1.000 vom 30. August 2013, Tektur aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung am 23. Juli 2013

- Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3T

Grunderwerbsplan Ausgleichsflächen (Übersichtslageplan) M 1:25.000 vom 30. Oktober 2012

- Unterlage 14.1, Blatt Nr. 4

Grunderwerbspläne Ausgleichsflächen auf den Fl.-Nrn. 93, 150, 150/2, 519, 542 und 147 M 1:1.000 vom 30. Oktober 2012

- Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 5 bis 7

Grunderwerbsverzeichnis vom 30. Oktober 2012 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung am 23. Juli 2013

- Unterlage 14.2

Band 2:

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 30. Oktober 2012

- Unterlage 12.1

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan M 1:1000 vom 30. Oktober 2012

- Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 1 bis 3

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 30. Oktober 2012 mit Roteintragungen

- Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 1 bis 3

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ausgleichsmaßnahmen M 1:1.000 vom 30. Oktober 2012 mit Roteintragungen

- Unterlage 12.3, Blatt Nr. 1

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 30. Oktober 2012

- Unterlage 12.4

Ergänzende Aussagen zu den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 20. Juni 2013

- Unterlage 12.5

2. Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG vom 30. Oktober 2012

- Unterlage 16

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigelegt

Band 1:

- die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 23. Juli 2013 im Mittleren Sitzungssaal der Regierung der Oberpfalz
- Übersichtskarte M 1:25.000 vom 30. Oktober 2012 – nachrichtlich
Unterlage 2, Blatt Nr. 1

Die durch Tektur ersetzten Unterlagen:

Band 1:

- Lageplan M 1:1.000 vom 30. Oktober 2012
Unterlage 7.1, Blatt Nr. 3
- Grunderwerbsplan Bundesstraße 16 M 1:1.000 vom 30. Oktober 2012
Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3

Die Unterlagen 1 bis 8, Blatt Nr. 2 und 13.1 bis 14.2 wurden vom Büro Bauer Beratende Ingenieure GmbH, Niederlassung Regensburg, Im Gewerbepark A 15, 93059 Regensburg und die Unterlagen 11.1 bis 11.3 vom Staatlichen Bauamt Regensburg – im weiteren Verlauf mit Vorhabensträger bezeichnet - erstellt. Die Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 12.1 bis 12.5) sowie die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 16) wurden vom Landschaftsarchitekten Stefan Weidenhammer, Modlerstraße 16, 92224 Amberg angefertigt.

III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Gemeinde Bernhardswald
Rathausplatz 1
93170 Bernhardswald
- die Gemeinde Wenzenbach
Hautstraße 40
93173 Wenzenbach
- das Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Landshuter Straße 59
93053 Regensburg
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B – Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte
Hofgraben 4
80539 München

mindestens 2 Monate vor Baubeginn
- die E.ON Bayern AG
Netzcenter Schwandorf
Regensburger Straße 4a
92421 Schwandorf

Tel.: 09431/730-441

mindestens 6 Monate vor Baubeginn

1.2 Erörterungstermin

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erzielt oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

2. Bauausführung und Betrieb

2.1 Auflagen zur Bauausführung

2.1.1 Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 30. Oktober 2012 und den sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung ergebenden Änderungen vom 30. August 2013 sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen. Die sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung gegenüber den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen vom 30. Oktober 2012 ergebenden Änderungen beziehen sich auf die geänderte Ausführung der Böschungsneigung (1:1,5 anstelle der ursprünglich vorgesehenen Böschungsneigung von 1:2) zwischen ca. Bau-km 2+030 und ca. Bau-km 2+250, wodurch der Eingriff in Grundstücke Dritter minimiert werden konnte.

2.1.2 Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen auf die benachbarte Wohnbebauung entlang der Ausbaustrecke der Bundesstraße 16 sind soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) i.V.m. § 66 Abs. 2 BImSchG zu beachten.

2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Sofern Ver- und Versorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die Kostentragung für die Änderung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist im Bauwerksverzeichnis (Band 1: Unterlage 7.2, lfd. Nrn. 400 ff.) nur nachrichtlich aufgenommen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungsstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der

Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

3. Belange des Denkmalschutzes

3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenssträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.5 Eine eventuelle denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG wird durch diese Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ersetzt.

4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange

4.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,

- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

4.2 Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den betroffenen Bewirtschaftern dieser Fläche rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Bewirtschafter dies bei der Beantragung von flächenbezogenen, landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungsprogrammen berücksichtigen können.

4.3 Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist abschließend in einem gemeinsamen Termin zwischen Straßenbaulastträger und Betroffenen festzustellen und zu protokollieren.

4.4 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.

Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen rechtzeitig abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.

Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.

4.5 Zur Querung des Grabens entlang des Weges Fl.-Nr. 243/3, Gemarkung Wenzelbach ist in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer und unter Beteiligung der betroffenen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange eine Überfahrt anzulegen.

4.6 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabensträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 4.7 Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. in Abstimmung mit den Eigentümern anzupassen oder wieder herzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird.
- 4.8 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.
- 4.9 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
- 4.10 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 4.11 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4) sind vorzusehen.
5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes
- 5.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen sowie die Rodungserlaubnis.
- 5.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (Band 2: Unterlage 12.4 – saP) haben – soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden – Fällarbeiten von Waldbeständen und sonstigen Gehölzen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit von Tierarten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 2: Unterlagen 12.1 bis einschließlich 12.5) zu entnehmen.

Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte April und Anfang Oktober, bei Temperaturen $> 10^{\circ}$ C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinternden Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.

- 5.3 Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (Band 2: Unterlage 12.1; Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 1 bis 4 und Unterlage 12.4) sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen durchzuführen. Insbesondere die vor Ort Beteiligten (Bauleitung, ausführende Baufirma) sind auf die Einhaltung der zum Schutz naturschutzrelevanter Strukturen und Tiergruppen festgelegten Maßnahmen und Auflagen hinzuweisen und deren Einhaltung zu kontrollieren.
- 5.4 An das Baufeld grenzende Biotope sowie den Kriterien der Biotopkartierung entsprechende Ökoflächen sind durch Schutzmaßnahmen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die zu schützenden Bereiche sind den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 1 bis 3) zu entnehmen. Erforderliche Schutzzäune sind im Rahmen der Bauleitung festzulegen.
- 5.5 Der Arbeitsstreifen, in dem Flächen seitlich der Böschungen vorübergehend in Anspruch genommen werden, sind auf eine Breite von maximal 10 m zu begrenzen. Ökologisch wertvolle Landschaftselemente dürfen hierfür möglichst nicht in Anspruch genommen werden.
- 5.6 Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten sind außerhalb ökologisch bedeutender Flächen bevorzugt auf baulich oder landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen anzulegen.
- 5.7 Die gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 vorgesehenen Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und Verhinderung von Grundwasserbelastung sind einzuhalten.
- 5.8 Sofern aus zwingenden Gründen von den in vorstehender Ziffer 5.2 genannten Zeiträumen abgewichen werden muss, sind die näheren Einzelheiten der Abweichungen mit der ökologischen Baubegleitung und den Naturschutzbehörden abzustimmen.
- 5.9 Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen

vom 30. Oktober 2012 (Band 2: Unterlage 12.1, Ziffer 5.3, Unterlage 12.3, Blatt Nr. 4), sind – soweit nachfolgend nicht anders geregelt - spätestens mit Baubeginn entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen zu realisieren und zügig umzusetzen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit den Naturschutzbehörden und soweit es sich um Maßnahmen zur Neubegegründung von Wald bzw. Waldrandunterpflanzungen handelt mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg – Bereich Forsten und den Grundstückseigentümern (Waldrandunterpflanzungen) abzustimmen.

Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.

- 5.10 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 5.11 Die Gestaltungsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen (Planordner: Unterlage 12.1, Ziffer 5.5.2; Unterlage 12.3 Blatt Nrn. 1 bis 3), sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen - bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.
- 5.12 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft. Ggf. sind im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Kommt insoweit eine Einigung nicht zustande ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 5.13 Wenn absehbar ist, dass Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so sind die Naturschutzbehörden umgehend einzuschalten. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
- 5.14 Sollten Änderungen an den landschaftspflegerischen Kompensationsflächen notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zulässig. Soweit keine Einigung zustande kommt, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

6. Verkehrslärmschutz

6.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht.

6.2 Für das nachfolgend aufgeführte Anwesen (vgl. Band 2: Unterlagen 11.1 und 11.2) werden die Aufwendungen für notwendige schalldämmende Maßnahmen für die zu schützenden Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, erstattet:

Hausanschrift	Haus-Nr.	Geschoss	Bemerkungen
Grabenbach (Fl.-Nr. 596, Ge markung Kreuth	4	EG	Ost- und Südseite
		1. OG	Ost- und Südseite

Maßgebend für die Art und den Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B.: Einbau von Lärmschutzfenstern, Nachrüstung vorhandener Fenster, Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Wohnräumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen, z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen) sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 –, VkB1. 1997, S. 434 ff..

Sofern bereits Fenster eingebaut sind bzw. Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden, die den o. g. Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind evtl. trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen.

Einzelheiten sind zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und den Betroffenen zu regeln (vgl. Ziffer 21 VLärmSchR 97).

6.3 Entschädigung des Außenwohnbereichs

Eine Entschädigung des „Außenwohnbereiches“ wird für folgendes Anwesen dem Grunde nach festgesetzt:

Hausanschrift	Haus-Nr.	Bemerkungen
Grabenbach (Fl.-Nr. 596, Ge markung Kreuth	4	Südseite

7. Wald

7.1 Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen und Aufforstungen werden gemäß Art. 9 Abs. 8 und Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

7.2 Die vorgesehenen Waldrandunterpflanzungen sind aus forstfachlicher Sicht in einer Tiefe von mindestens 10 vorzunehmen, damit sich der horizontal gestufte Aufbau eines Waldrandes einstellen kann.

Bei der räumlichen Anordnung der verschiedenen Arten ist darauf zu achten, dass die Sichtachsen nicht durch die zu erwartenden Endbaumhöhen (ca. 20 m bei Bäumen 2. Ordnung) beeinträchtigt werden.

7.3 Die im Rahmen der Kompensationsmaßnahme A 2 zur Neubegründung von Wald vorgesehene Fläche ist ca. 6 Monate vor der Pflanzung umzubrechen, damit der Graswuchs eingedämmt und die Pflanzung sowie der Anflug weiterer standortgerechter Weichlaubhölzer (z.B. Birke) erleichtert werden.

Um den Erfolg der Kultur sicherzustellen, ist ein Wildschutzzaun zu errichten.

7.4 Die Fertigstellung der Ersatzaufforstungen und der weiteren Gestaltungsmaßnahmen sind dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg – Bereich Forsten schriftlich anzuzeigen.

7.5 Für die Zufahrten und die baubedingten Rodungsarbeiten gelten die vorstehenden Ziffern 4.4 und 5.2 entsprechend.

8. Vereinbarungen und gesonderte Regelungen

Die Anpassung, Verlegung und der Neubau von Privatwegen sind außerhalb der Planfeststellung in gesonderten Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Eigentümern und dem Vorhabensträger zu regeln.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

1. Gegenstand/Zweck

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Bedingungen und Auflagen die gehobene Erlaubnis erteilt nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer und durch flächenmäßiges Versickern in das Grundwasser einzuleiten:

2. Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlage 1; Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 3; Unterlage 7.2, Unterlage 8 Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlagen 13.1 und 13.2, Blatt Nr. 1) zugrunde.

3. Benutzungsbedingungen und Auflagen

Das Vorhaben ist nach den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die aktuellen DWA-Regelwerke A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ und M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef durchzuführen. Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1 Allgemein

3.1.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.

3.1.2 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne zum Straßenbau sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

3.2 Graben, Gewässer Ausbau

3.2.1 Der Forstbach ist im Verlegungsbereich unter Beachtung der Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes naturnah auszubauen. Bei der Bauausführung ist das Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei hinzuzuziehen. Mit Rücksicht auf die Vermehrung und den Aufwuchs der Jungfische sollte der Eingriff in das Gewässerbett möglichst in den Monaten Juli bis einschließlich September erfolgen.

3.2.2 Im Bereich der Neubau- bzw. Verlegungsstrecke ist an der Südseite eine Bepflanzung vorzusehen.

3.2.3 Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsbereich abzufahren.

3.2.4 Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.

3.2.5 Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung des Forstbaches, insbesondere durch wassergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Diesel und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.

3.2.6 Frischer Beton und Zement sind fischgiftig und dürfen im Gewässer nicht verbaut bzw. in das Gewässer eingeleitet werden.

3.2.7 Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ist bei der Bauausführung der im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen A 3 und A 5 geplanten Bachtalrenaturierungen bei Hackenberg und nordöstlich von Hauzendorf zu beteiligen.

3.2.8 Die Vorgaben des für den Forstbach existierenden Gewässerentwicklungskonzeptes sind zu beachten. Nachdem der Forstbach auch ein Wasserrahmenrichtliniengewässer NR357 (WRRL) ist, sind zusätzlich auch die entsprechenden Vorgaben der WRRL zu beachten.

3.3 Niederschlagswasser (Entwässerung)

3.3.1 Die anfallenden Niederschläge, z. B. Regen, Schnee, sind breitflächig über eine geeignete Oberbodenschicht über die Böschungen bzw. in Mulden in die Atmosphäre zu verdunsten oder zu versickern. Soweit dies jahreszeitlich bedingt oder örtlich nicht möglich ist, dürfen die anfallenden Niederschläge der Verkehrsflächen vergleichmäßig in die örtlichen Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf einen ausreichenden Abstand der Versickermulden zum Straßenkörper, um u. a. Ablagerungen von Schnee im Rahmen des Winterdienstes in den Versickermulden zu vermeiden, sowie ggf. das Anlegen eines Grünstreifens zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, z. B. zur Verhinderung von Einschwemmungen (Erosion), großer Wert gelegt werden sollte.

3.3.2 Die Ausführungsplanung sowie der Bau und Betrieb der Mulden hat für ein mindestens 5-jährliches Regenereignis zu erfolgen. Dabei darf Retentionsraum an den örtlichen oberirdischen Gewässern nicht verloren gehen, sondern ist ggf. ausdrücklich neu zu schaffen.

3.3.3 Bei der Ausführungsplanung von Mulden in der Nähe von Oberflächengewässern ist zu beachten, dass die Mächtigkeit des Sickerraums, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand, mindestens 1 m zu betragen hat, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten.

Die näheren Einzelheiten zur Ausgestaltung der Mulden sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

3.3.4 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Mulden zur Verdunstung und Versickerung von Niederschlägen ist in ausreichender Zahl Personal zu beauftragen, das eine geeignete Ausbildung und Einarbeitung besitzt. Es können auch fachkundige Dritte zur Erfüllung dieser Pflichten eingesetzt werden.

3.3.5 Das in den Vorfluter eingeleitete Straßenabwasser darf keine schädlichen Konzentrationen an für Fließgewässerorganismen giftigen Stoffen sowie mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffen oder Ölschlieren aufweisen.

3.3.6 Nach Fertigstellung sind für die Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserentsorgung der Bundesstraße 16 (z. B. Mulden usw.) ein oder mehrere Bestandspläne, M 1:1.000, zu erstellen. In diesen sind das Einzugsgebiet der jeweiligen Mulde, die wesentlichen Leitungen (Kanäle), Durchlässe usw. darzustellen.

Die Bestandspläne sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg 2-fach in Papierform und in digitaler Form, z. B. PDF-Datei, vorzulegen. Auf eine übersichtliche Darstellung, eindeutige Beschriftung wesentlicher Anlagenteile und gute Lesbarkeit ist großer Wert zu legen.

3.4 Wild abfließendes Wasser, Durchlässe

3.4.1 Den Durchlässen sind Sand- bzw. Schlammfänge (Sedimentationsanlagen) vorzuschalten.

3.4.2 Die Anlagen und Durchlässe sind regelmäßig zu kontrollieren und nach Bedarf zu räumen. Die Straßendurchlässe sind so groß zu dimensionieren, dass sie zum einen das ankommende Wasser durchleiten können, zum anderen aber auch unterhalten werden können.

3.4.3 Beim Ausbau bzw. der Neuanlage von Querdurchlässen ist auch die Aufnahmefähigkeit der weiteren Vorflut (Gräben oder Rohrleitungen) zu prüfen.

3.4.4 Bei dem Brückenbauwerk BW 0-1 über den Forstbach bei Grabenbach (Bau-km 0+758) wird es, wenn die Gewässerbreite der Brückenbreite entspricht, zu Ablagerungen und damit zu Querschnittsverringerungen im Bauwerksbereich kommen. Es ist deshalb in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu prüfen, ob hier der Einbau eines Niedrigwassergerinnes (Doppelprofil) möglich ist.

3.5 Unterhaltung

3.5.1 Dem Straßenbaulastträger obliegt die Gewässerunterhaltung

- im Bereich der Gewässerkreuzungen jeweils 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb des Brückenbauwerks,
- in Kreuzungsbereichen von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Durchlässe,
- an den sonstigen Einleitungsstellen von Straßenwasser in Gewässer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen.

Im Übrigen richtet sich die Unterhaltung der Gewässer nach den wasserrechtlichen Vorschriften.

3.5.2 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d.h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

3.5.3 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und der EÜV zu warten, zu betreiben und zu überwachen.

V. Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden die nach den festgestellten Plänen

- neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege mit der Verkehrsübergabe gewidmet (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (§ 2 Abs. 2 FStrG, Art. 6 Abs. 3 BayStrWG);
- zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, Art. 7 Abs. 5 i.V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG) und
- vorgesehenen Einziehungen öffentlicher Straßen und Wege mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem entsprechenden Lageplan und dem Bauwerksverzeichnis (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 3 und Unterlage 7.2). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

VI. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss bzw. durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B)

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 16 verbindet die an den Bundesstraßen 20 bzw. 85 gelegenen Städte Furth im Wald, Cham und Roding mit dem Großraum Regensburg und ermöglicht dem Fernverkehr in süd-westlicher Richtung den Anschluss an das Autobahnnetz und die Industrieräume Nürnberg, Ingolstadt und München.

Sie hat wegen ihrer Lage als einer von West nach Ost verlaufenden Verkehrsachse eine wichtige Verbindungsfunktion. Aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung und ihrer Lage im überregionalen Straßennetz ist die Bundesstraße 16 eine wichtige Erschließungsstraße in Ostbayern.

Neben dem üblichen Ziel- und Quellverkehr ist die verkehrliche Situation der Bundesstraße 16 in erster Linie gekennzeichnet durch einen hohen Schwerverkehranteil, der sich seit der EU-Osterweiterung noch verstärkt hat.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 23. November 2012 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff FStrG für das Bauvorhaben Bundesstraße 16, „Regensburg - Roding“, Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 1 von Bau-km 0+000 (= Stat. B16_2880_2,078) bis Bau-km 2+567 (= Stat. B16_2880_4,645), beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 24. Januar 2013 eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 24. Januar 2013 den folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Gemeinde Bernhardswald
- der Gemeinde Wenzenbach
- dem Landratsamt Regensburg
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Vermessungsamt Regensburg
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg

- dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bezirk Oberpfalz
- der Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München-
- der E.ON Bayern AG
- dem Zweckverband zur Wasserversorgung Wenzelbacher Gruppe
- dem Bayerischen Bauernverband

2.3 Auslegung der Pläne vom 30. Oktober 2012

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 16, „Regensburg - Roding“, Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 1 von Bau-km 0+000 (= Stat. B16_2880_2,078) bis Bau-km 2+567 (= Stat. B16_2880_4,645), wurde in

- der Gemeinde Bernhardswald
vom: 11. Februar 2013 bis einschließlich: 11. März 2013
- der Gemeinde Wenzelbach
vom: 4. März 2013 bis einschließlich: 5. April 2013

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen den Plan vom 30. Oktober 2012 wurden Einwendungen erhoben, die am 23. Juli 2013 im Mittleren Sitzungssaal der Regierung der Oberpfalz erörtert wurden. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Wegen des Ergebnisses der Erörterung wird auf die Niederschrift vom 23. Juli 2013 verwiesen, die den festgestellten Unterlagen - nachrichtlich - beigefügt ist.

Aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung hat der Straßenbaulastträger die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen. Diese beinhalten die Verringerung der Böschungsneigung (1:1,5 anstelle der ursprünglich vorgesehenen Böschungsneigung von 1:2) im Bereich von ca. Bau-km 2+030 bis ca. Bau-km 2+250.

Nachdem die Planänderungen den Forderungen des privaten Einwendungsführers und des Bayerischen Bauernverbandes entgegenkommen, diese Planänderungen bereits in der Erörterungsverhandlung am 23. Juli 2013 vorgestellt wurden und weder der Aufgabenbereich einer Behörde noch Belange Dritter durch diese Änderungen erstmalig oder stärker als bisher betroffen sind, konnte auf eine erneute Anhörung im Sinne des Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG verzichtet werden.

II. **Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beruht auf § 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 BayVwVfG.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen (einschließlich aller Nebenanlagen) nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben Bundesstraße 16, „Regensburg - Roding“, Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 1 von Bau-km 0+000 (= Stat. B16_2880_2,078) bis Bau-km 2+567 (= Stat. B16_2880_4,645) unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Entsprechendes gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (§ 2 FStrG; Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

2. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen (§ 17 Satz 2 FStrG).

Auch unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren vorgenommenen Änderungen an der Bundesstraße 16 (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG) ergibt sich hier keine obligatorische UVP-Pflicht, da die in Anlage 1, Spalte 1 angegebenen Größen- und Leistungswerte nicht erreicht werden.

Für das Straßenbauvorhaben ist gemäß § 2 Abs. 2 und § 3c Satz 1 und 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Vorprüfung des Einzelfalls

ergibt, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Vorprüfung (Band 2: Unterlage 16) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Die Information der Öffentlichkeit gem. § 3a Satz 2 UVPG erfolgt durch die öffentlichen Bekanntmachungen im Planfeststellungsverfahren.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind aber im Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Band 1: Unterlage 1; Band 2: Unterlage 12) umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt (vgl. nachfolgende Ziffer 3 dieses Beschlusses). Es ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der Fachgesetze ausgleich- bzw. kompensierbar sind. Dem Vorhaben stehen also insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Ebenso haben nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG die Straßenbaulastträger die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden.

Die Bundesstraße 16 verbindet die an den Bundesstraßen 20 und 85 gelegenen Städte Furth im Wald, Cham und Roding mit dem Großraum Regensburg und ermög-

licht dem Fernverkehr in süd-westlicher Richtung den Anschluss an das Autobahnnetz und die Industrieräume Nürnberg, Ingolstadt und München.

Sie hat wegen ihrer Lage als eine von West nach Ost verlaufenden Verkehrsachse eine wichtige Verbindungsfunktion. Aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung und ihrer Lage im überregionalen Straßennetz ist die Bundesstraße 16 eine wichtige Erschließungsstraße Ostbayerns.

Neben dem üblichen Ziel- und Quellverkehr ist die verkehrliche Situation der Bundesstraße 16 in erster Linie gekennzeichnet durch einen hohen Schwerverkehrsanteil, der sich seit der EU-Osterweiterung noch verstärkt hat.

Anlass für den Ausbau der Bundesstraße 16 sind insbesondere die unbefriedigenden Verkehrsverhältnisse bedingt durch die hohe Verkehrsbelastung mit großem Schwerverkehrsanteil bei fehlenden Überholmöglichkeiten und den damit verbundenen erhöhten Unfallrisiken.

Der vorliegende Entwurf umfasst den 1. Ausbauabschnitt im Zuge der Bundesstraße 16 „Regensburg – Roding“ südöstlich von Wenzelbach von Bau-km 0+000 (= Stat. B16_2880_2,078) bis Bau-km 2+567 (= Stat. B16_2880_4,645) auf einer Ausbaulänge von rd. 2,6 km.

Die Bundesstraße 16 ist von Regensburg bis zur Landkreisgrenze Schwandorf als kreuzungsfreie Kraftfahrzeugstraße ohne Ortsdurchfahrten ausgebaut. Im Hinblick auf die derzeit laufenden oder geplanten Ausbauprojekte im Zuge der Bundesstraßen 20 und 85 in den nordöstlich angrenzenden Landkreisen Schwandorf und Cham ist ein Ausbau der Bundesstraße 16 aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Band 1: Unterlage 1).

Maßgeblich hierfür ist nicht nur, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit die Ausbau- und Betriebsmerkmale innerhalb eines Streckenzuges möglichst einheitlich sein sollen. Wesentlich bestimmt wird dabei der notwendige Ausbauzustand von der Netzfunktion der Gesamtstrecke. Nach den RIN, Ausgabe 2008, ist die Bundesstraße 16 als Teil der großräumigen und grenzüberschreitenden Fernverkehrsverbindung Regensburg – Roding - Furth im Wald - Pilsen/Prag in die Kategorie A I einzustufen.

Die besondere Bedeutung der Bundesstraße 16 im Raum Regensburg liegt auch in ihrer maßgeblichen Erschließungs- und Verbindungsfunktion für die Umlandgemeinden im Großraum Regensburg.

Derzeitiges und künftiges Verkehrsaufkommen

Die Bundesstraße 16 weist zwischen Regensburg und der Landkreisgrenze Schwandorf eine hohe und von Bernhardswald in Richtung Regensburg eine überdurchschnittlich hohe Verkehrsbelastung auf.

Insbesondere seit der Grenzöffnung im Jahr 1990 und der zunehmenden Dynamisierung der Wirtschaftsverhältnisse mit Osteuropa haben sich – wie der nachfolgenden Tabelle 1 entnommen werden kann - die Verkehrszahlen enorm gesteigert. Darüber hinaus kann man bei fast allen Zählstellen entlang der Bundesstraße 16 im Zeitraum von 2000 bis 2010 eine deutliche Zunahme des durchschnittlichen täglichen Verkehrs, vor allem beim Schwerverkehr, beobachten. Seit der Grenzöffnung hat sich der Gesamtverkehr mehr als verdoppelt und der Schwerverkehr nahezu vervierfacht.

B 16	Zählstelle: 6939/9170	
	DTV	SV
1990	5.300 (100%)	263 (100%)
1993	5.169 (98%)	283 (108%)
1995	6.182 (117%)	333 (127%)
2000	7.271 (137%)	597 (227%)
2005	9.791 (185%)	998 (379%)
2010	11.213 (212%)	987 (375%)

Tabelle 1: DTV-Werte der Bundesstraße 16 im Bereich zwischen der Anschlussstelle Wenzenbach und der Anschlussstelle Bernhardswald

Die weitere Zunahme des Verkehrs auf der Bundesstraße 16 ist zum einen von der Strukturentwicklung im Raum Regensburg abhängig, zum anderen von der wirtschaftlichen Dynamik und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik sowie den übrigen osteuropäischen Ländern.

Politische Veränderungen wie der Beitritt Tschechiens und weiterer osteuropäischer Staaten zur Europäischen Union hatten und haben erhebliche Folgen für die Verkehrsentwicklung in diesem Raum.

In Anlehnung an die Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak für den Raum Regensburg, aus dem Jahre 2005, ist auf der Bundesstraße 16 „Regensburg – Roding“ im Jahr 2025 mit einer Verkehrsbelastung von rd. 12.000 Kfz/24 h zu rechnen.

Bauliche Defizite

Die Bundesstraße 16 weist im Ausbaubereich bauliche und technische Defizite auf. So variiert der vorhandene Fahrbahnaufbau und entspricht teilweise in seiner beste-

henden Form nicht mehr den derzeit geltenden Richtlinien. Durch eine Vereinheitlichung des Oberbaus, verbunden mit der Fahrbahnverbreiterung werden bezüglich Frostsicherheit und Fahrbahnaufbau wesentliche Verbesserungen erreicht. Die vorhandene Straßenentwässerung wird den neuen Verhältnissen angepasst, am Bauanfang und -ende wird sie an bereits vorhandene Einrichtungen angeschlossen.

Verkehrliche Defizite

Die bestehende Bundesstraße 16 zeichnet sich durch ein erhöhtes Unfallrisiko ausgelöst durch den vorhandenen Überholdruck aus. Dieser Überholdruck resultiert aus der großen Verkehrsbelastung mit hohem Schwerverkehrsanteil und nur wenigen sicheren Überholmöglichkeiten.

In der Folge ist die realisierbare Reisegeschwindigkeit deutlich unter dem für Bundesstraßen im Allgemeinen üblichen Maß. Dies führt zu einem sehr gefährlichen und leichtsinnigen Fahr- und Überholverhalten der Verkehrsteilnehmer mit erhöhtem Risikopotential.

Insgesamt haben sich auf diesem Streckenabschnitt vom 01. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2010 insgesamt 18 Unfälle mit 14 Leichtverletzten und einem Schwerverletzten ereignet. Mehr als 2/3 der Unfälle waren Fahr- oder Längsverkehrsunfälle die durch riskante Überholvorgänge und Fahrfehler ausgelöst wurden.

Planungsziel

Durch den Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 werden Kolonnenverkehr und Pulkbildung vermieden und damit ein stetiger Verkehrsablauf gefördert. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verkehrsqualität der Bundesstraße 16 kann somit verbessert werden.

3.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.2.1 Raumordnerische Entwicklungsziele

Zentrales raumordnerisches Entwicklungsziel ist die Schaffung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (Landesentwicklungsprogramm Bayern).

Mittelpunkt der Region 11 ist das Oberzentrum Regensburg mit einer überragenden zentralen Bedeutung für die Region selbst und für weite Teile Ostbayerns. Besonders der in den Landkreis Regensburg greifende Verdichtungsraum hat unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung eine bemerkenswerte Dynamik entfaltet.

Im Osten der Region Regensburg ist der Landkreis Cham aufgrund seiner Lage im Bayerischen und Oberpfälzer Wald das Haupttourismusgebiet der Region. Durch eine zielgerichtete Entwicklung hat er sich eine Position als Zukunftsregion aufgebaut,

die mit der Brückenfunktion zur Tschechischen Republik weitere Perspektiven erhält. Für die Kommunen im Landkreis Cham ist die Sicherung und nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft sowie die Verbreiterung der Wirtschaftsstruktur von besonderer Bedeutung (Regionalplan Region Regensburg, Begründung zu A IV).

Aus entwicklungspolitischer Sicht sind für diesen Gesamttraum leistungsfähige Verkehrsverbindungen nach West und Ost unerlässlich.

Eine weitere bedeutende Rolle für die Entwicklung der Region spielt die Grenznähe zur Tschechischen Republik. Seit der Einführung der Erleichterungen beim Handel und dem Beitritt Tschechiens zum Schengenraum hat sich der grenzüberschreitende Verkehr sprunghaft erhöht.

Auswirkungen der EU-Osterweiterung können noch nicht endgültig abgeschätzt werden, jedoch ist tendenziell mit einer weiter steigenden Verkehrsbelastung infolge der zu erwartenden wirtschaftlichen Dynamisierung zu rechnen. Die Notwendigkeit eines entsprechenden Ausbaus des Straßennetzes ist damit zwangsläufig verbunden, um das Entwicklungspotenzial für die Region nutzen zu können.

3.2.2 Planungsvarianten

Da die Funktion einer Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast zu berücksichtigen sind, ist ein Verzicht auf den Ausbau (sog. Nullvariante) nicht vertretbar. Ohne Ausbau können die bestehenden Unfallrisiken nicht mehr nennenswert verringert werden. Das mit dem geplanten Vorhaben verfolgte und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 näher beschriebene Planungsziel kann mit der Nullvariante nicht erreicht werden.

Denkbare und sinnvolle Alternativen zur geplanten Verbreiterung der Bundesstraße 16 auf drei Fahrstreifen liegen unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich die Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 16 zu erreichen, nicht vor. Andere Lösungen als die Verbreiterung des Bestandes hätten größere nachteilige Auswirkungen zur Folge.

3.2.3 Planfestzustellender Ausbauumfang

3.2.3.1 Trassenbeschreibung

Die plangegenständliche 1. Bauabschnitt beinhaltet den Ausbau der Bundesstraße 16 „Regensburg – Roding“ zur Bau- und Betriebsform 2+1 südöstlich von Wenzelbach von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+567 auf einer Ausbaulänge von rd. 2,6 km.

Folgende Zwangspunkte beeinflussen die geplante Maßnahme, unter Berücksichtigung von Umfeld und Umwelt, in Lage und Höhe:

- die bestehende Fahrbahn der Bundesstraße 16 am Beginn und Ende der Baustrecke;
- die vorhandenen Längs- und Querneigungen;
- die vorhandenen kreuzenden Durchlässe (Verrohrung muss angepasst werden);
- die Entwässerungseinrichtungen im Bestand;
- der vorhandene Querschnitt der Bundesstraße 16;
- die kreuzenden Gemeindeverbindungsstraßen und Wirtschaftswege;
- die vorhandenen Brückenbauwerke;
- die Bebauung entlang der Trasse
- die topographischen Verhältnisse.

Der Ausbau erfolgt entlang der bereits bestehenden Trasse der Bundesstraße 16 als bestandsorientierter Ausbau. Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+875 erfolgt die Verbreiterung der Bundesstraße 16 einseitig am südlichen Fahrbahnrand. Hierdurch wird die Verlegung des nördlich und parallel zur Bundesstraße 16 verlaufenden Forstbaches (Gewässer III. Ordnung) und damit ein erheblicher Eingriff in den Bestand vermieden. Das vorhandene Brückenbauwerk über den Forstbach (BW 0-1 bei Bau-km 0+758) wird auf der Südseite um 3,00 m verbreitert.

Von Bau-km 1+875 bis Bau-km 2+430 erfolgt wegen des bestehenden Brückenbauwerks BW 2-1 bei Bau-km 2+211 eine beidseitige Aufweitung. Am Brückenbauwerk erfolgt dabei lediglich eine beidseitige Anpassung des Gerinne- und Böschungspflasters.

Bei Bau-km 2+430 endet aus topographischen Gründen (vorhandene Bebauung, siehe Unterlage 7.1, Blatt 3T) die Bau- und Betriebsform 2+1. Bis zum Bauende bei Bau-km 2+567 erfolgt nur noch eine Erneuerung der Deck- und der Asphaltbinderschicht ohne Fahrbahnverbreiterung. Am Bauanfang und Bauende wird der Ausbauquerschnitt RQ 15,5 wieder an den vorhandenen Straßenbestand angepasst.

Die beiden Bauwerke am Bauanfang und -ende werden baulich nicht verändert. Die Haltesichtweiten nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung, Ausgabe 1995 (RAS-L 1995) sind auf der gesamten Ausbaustrecke vorhanden.

Die Wahl der Verkehrsführung ist durch die vorstehend genannten Zwangspunkte weitestgehend festgelegt. Die bestehenden Anschlussstellen geben dabei die möglichen verkehrswirksamen Abschnittslängen vor, die zusätzlich durch bestehende Bauwerke eingeschränkt werden. Die vorstehend aufgeführten Eingriffe in die bestehenden Bauwerke wurden soweit minimiert, dass sich eine sinnvolle Abschnittslänge und eine wirksame Verkehrsführung ergeben.

Vorhandene Steigungsverhältnisse werden soweit möglich berücksichtigt, trotzdem müssen die Überholrichtungen wechselweise angeordnet sein um eine Pulkbildung in einer Richtung zu vermeiden und eine entsprechende Akzeptanz bei den Verkehrsteilnehmern zu erreichen.

Die Überholrichtung wird am Baubeginn auf einer Länge von 972 m (von Bau-km 0+150 bis Bau-km 1+122) in Fahrtrichtung Roding und anschließend auf einer Länge von 978 m (von Bau-km 1+302 bis Bau-km 2+280) in Fahrtrichtung Regensburg angeordnet.

3.2.3.2 Trassierung

Der geplante Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 liegt außerhalb bebauter Gebiete und ist deshalb gemäß Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (Ausgabe 2008) der Kategoriengruppe A mit der Verbindungsfunktionsstufe I zuzuordnen, woraus sich die Straßenkategorie A I ergibt.

Ausgehend von obiger Straßenkategorie wurde entsprechend der Verkehrsbedeutung der Bundesstraße 16 bereits beim Bau der bestehenden Fahrbahn die Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 100$ km/h gewählt. Da es sich beim Ausbau der Bundesstraße 16 um einen Ausbau einer bestehenden Straße handelt und eine Änderung der vorhandenen Straße wegen deren bereits bestehenden zügigen Trassierung nicht erforderlich ist, ergeben sich die technischen Planungselemente allein schon aus der vorhandenen Trassengeometrie. Für die Gesamtstrecke ergibt sich die Geschwindigkeit V_{85} ebenfalls zu 100 km/h.

Die vorhandenen Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass innerhalb des geplanten Ausbauabschnitts keine Unstetigkeiten auftreten und eine gleichmäßige Streckencharakteristik erreicht wird. Die Radienrelationen nach der RAS-L 1995, liegen alle im guten Bereich.

Nachfolgend werden die ungünstigsten Trassierungselemente der Bundesstraße 16 den minimalen bzw. maximalen Grenzwerten der RAS-L 1995 gegenübergestellt.

Bezeichnung	ungünstigste Trassierungselemente	Grenzwerte nach den Richtlinien
min R (m)	994,55	450
min A (m)	860,00	150
max S (%)	4,48	4,50
min H_k (m)	11.000	8.300
min H_w (m)	15.000	3.800

Tabelle 2: Gegenüberstellung der ungünstigsten Trassierungselemente der Bundesstraße 16 mit den minimalen bzw. maximalen Grenzwerten der RAS-L 1995

Die Auswirkungen der vorhandenen Steigungen werden durch den Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1 abgemildert.

Die vorhandenen Querneigungen werden in den Verbreitungsbereich unverändert übernommen.

3.2.3.3 Querschnitt

Unter Berücksichtigung der in vorstehender Ziffer 3.1 angeführten vorhandenen Verkehrsbelastung von 11.213 Kfz/24 h (Schwerverkehr 987 Fz/24 h) und der bis zum Jahr 2025 zu erwartenden Steigerung des Verkehrs auf rd. 12.000 Kfz/24 h ist der Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 mit dem Ausbauquerschnitt RQ 15,5 wirtschaftlich und zweckmäßig.

Querschnittsmaße:

3 Fahrstreifen	3,75 / 3,25 / 3,50	=	10,50 m
1 Fahrstreifenbegrenzung	0,50	=	0,50 m
2 Randstreifen	2 x 0,25	=	0,50 m
2 Bankette	2,50 / 1,50	=	4,00 m
Kronenbreite			15,50 m

Die bestehende Bundesstraße 16 weist zwischen Wenzelbach und Bernhardswald im Bestand eine Fahrbahnbreite von ungefähr 8,50 m auf, so dass eine Verbreiterung um 3,00 m erforderlich ist um die künftige befestigte Fahrbahnbreite von 11,50 m zu erreichen.

3.2.3.4 Fahrbahnbefestigungen

Bundesstraße 16

Der Oberbau der Verbreiterungstrecke der Bundesstraße 16 wird entsprechend der Verkehrsbelastung in Bauklasse II gemäß den Vorgaben der "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen" (RStO 01) bzw. entsprechend den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien bituminös befestigt.

Übrige Wege

Der Fahrbahnaufbau bzw. die Befestigung aufgrund des Ausbaus der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 zu verlegender und anzupassender Wege erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse bzw. richtet sich nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99 bzw. 2005) bzw. nach den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien. In Zufahrtsbereichen und bei Längsneigungen von mehr als 8 % werden die Wege bituminös befestigt.

3.2.3.5 Böschungen

Die bestehenden Böschungen haben in der Regel eine Neigung von 1:1,5 und verbleiben wie im Bestand.

Die Böschungsgestaltung der im Zuge der Verbreiterung der Fahrbahn der Bundesstraße 16 erforderlich werdenden Damm und Einschnittsböschungen erfolgt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q 96), wobei in den Bereichen in denen der Untergrund nicht ausreichend tragfähig ist (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 3) eine Böschungsneigung von 1:2 erforderlich wird.

Die Böschungen werden, soweit möglich und sinnvoll, mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt.

3.2.3.6 Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Die vorhandenen höhenfreien Anschlussstellen Wenzelbach und Bernhardswald (beide Kreisstraße R 6), deren Abstand zueinander ca. 4.700 m beträgt sind vom geplanten Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 1 nicht betroffen.

Im Zuge der Verbreiterung des Brückenbauwerks BW 0-1, bei Bau-km 0+758 (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt 1), muss ein bestehender Wanderweg an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

Aufgrund der vorhandenen Widmung der Bundesstraße 16 zur Kraftfahrstraße befinden sich entlang der Bundesstraße 16 keine unmittelbaren Grundstückszufahrten. Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke erfolgt wie bisher über Begleitwege bzw. über vorhandene Feld- und Waldwege die - soweit erforderlich – an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

3.2.3.7 Ingenieurbauwerke und Durchlässe

Ingenieurbauwerke

Wie vorstehend bereits ausgeführt müssen im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 vorhandene Bauwerke angepasst und verbreitert werden.

Folgende Baumaßnahmen sind an bestehenden Ingenieurbauwerken erforderlich:

Bauwerk 0-1 Brücke über Forstbach bei Grabenbach (Bau-km 0+758)

Die im Bestand vorhandenen Hauptabmessungen

Kreuzungswinkel	73,00 gon
Lichte Höhe	2,25 m
Lichte Weite	2,70 m
Stützweite	3,00 m

bleiben unverändert. Die derzeit vorhandene Breite zwischen den Geländern wird um 3,00 m von 44,40 m auf 47,40 m verbreitert. Die Verbreiterung des Bauwerks um

3,00 m erfolgt an der Südseite und wird mit neuen Flügelwänden und Gesimsbalken abgeschlossen.

Bauwerk 2-1 Brücke Wirtschaftsweg über die Bundesstraße 16 (Bau-km 2+211)

Hinsichtlich der im Bestand vorhandenen Hauptabmessungen:

Kreuzungswinkel	100,00 gon
Lichte Höhe	> 4,70 m
Lichte Weite	24,60 m
Stützweite	25,60 m
Breite zwischen den Geländern	6,00 m

ergeben sich keine Änderungen.

Im Bereich dieses Bauwerks erfolgt eine symmetrische, d.h. beidseitige Verbreiterung der im Bestand 8,50 m breiten Fahrbahn um je 1,50 m auf eine Gesamtbreite von 11,50 m. Die Gradienten der Bundesstraße 16 bleibt dabei unverändert.

Die derzeit mit einer Neigung von 1:1,5 hergestellten Böschungspflaster an den Widerlagern erhalten im Zuge der erforderlichen Verbreiterung der Bundesstraße 16 eine Neigung von 1:1. Am nördlichen Widerlager ergibt sich dadurch der Platz für das 1,50 m breite Bankett und die 2,0 m breite Entwässerungsmulde. Am südlichen Widerlager wird die Bankettbreite in den Bereichen vor und nach dem Bauwerk von 2,50 m (Regelbreite des Bankettes bei einem RQ 15,5 auf der einstreifigen Seite gemäß Bild 4 der RAS-Q) auf eine Breite von 1,80 m verringert. Die Entwässerungsmulde erhält eine Breite von 1,0 m (Mindestbreite nach RAS-EW, Ziffer 3.2.1 bzw. RAS-Q 96, Ziffer 2.4.4). Der vom Vorhabensträger vertretenen Auffassung, dass die vorgesehene Reduzierung der Breite des Banketts und der Entwässerungsmulde am südlichen Brückenwiderlager in Anbetracht der Wirtschaftlichkeit dieser Lösung vertretbar ist, wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde beigeprüft.

Mit Ausnahme der Neugestaltung des Böschungspflasters und der Errichtung eines Geländers zur Absicherung der mit einer Neigung von 1:1 ausgeführten Böschungen sind am Bauwerk selbst keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich der Lage der Brückenwiderlager und der steileren Böschung hat die Überprüfung durch den Vorhabensträger ergeben, dass die Sichtverhältnisse keine Einschränkungen erfahren.

Durchlässe

Im Ausbaubereich sind insgesamt 8 Querungen der Bundesstraße 16 mit Durchlässen (DN 400 bis DN 1800) vorhanden. Davon müssen 5 Durchlässe infolge des Ausbaus der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 durch Verlängerung der

Rohrdurchlässe angepasst werden. 3 Durchlässe bleiben unverändert. Die näheren Einzelheiten sind den festgestellten Planunterlagen zu entnehmen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 3T; Unterlage 7.2).

3.2.3.8 Baugrund, Massenbilanz und Entwässerung

➤ Baugrund

Aufgrund des im Jahr 2012 erstellten Baugrundgutachtens ist an den Hängen und in den Tälern bis zu 10 m mächtiger Hangschutt oder Fließerde aus Gneisersatz zu erwarten. In den Tälern ist außerdem mit quartären Sedimenten zu rechnen, die auch bedeutende organische Bestandteile haben können.

Aufgrund der anstehenden Böden wird empfohlen, die Damm- und Einschnittsböschungen der Verbreiterung in einer Neigung von 1:2 auszuführen oder alternativ Bodenverbesserungen im Gründungsbereich des Dammfußes vorzusehen.

Zur Aufbringung des Oberbodens werden besondere geotechnische Maßnahmen empfohlen, da der aufgebrauchte Boden durch aus der Böschung drückendes oder oberflächlich fließendes Wasser sonst rasch wegerodiert werden kann.

In den Tälern von Bau-km 0+770 bis Bau-km 0+850, Bau-km 1+830 bis Bau-km 1+890 und Bau-km 2+320 bis Bau-km 2+370 wird voraussichtlich Bodenaustausch in unterschiedlicher Mächtigkeit über die gesamte Dammaufstandsfläche erforderlich. Um diesen zu ermöglichen, wird über die Aufstandsfläche hinaus ein 5 m breiter Streifen bauzeitlich in Anspruch genommen.

➤ Massenbilanz

Bei der Maßnahme ist mit ca. 18.000 m³ Erdabtrag und mit ca. 17.000 m³ Erdauftrag zu rechnen, so dass sich nahezu ein Massenausgleich ergibt. Die verbleibende Restmenge kann entlang der Baustrecke verwendet werden.

➤ Entwässerung

Die geplante Straßenentwässerung ist in den festgestellten Planunterlagen beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 1, Ziffer 4.5; Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 3T; Unterlage 8, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlagen 13.1 und 13.2). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Die Bemessung der Entwässerungsanlagen wurde nach den einschlägigen Richtlinien (RAS-Ew 2005, ATV-DVWK-M 153, ATV-DVWK-A 117, ATV-DVWK-A 138), sowie den dazugehörigen EDV-Programmen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt durchgeführt und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt.

Grundsätzlich wird eine dezentrale Entwässerung der Einzugsflächen angestrebt. Dabei werden örtlich bereits bestehende Rückhalteflächen miteingebunden, bei Bedarf erweitert und im Ganzen nachhaltiger genutzt. Zusätzliche Regenrückhaltebecken und großflächige Verrohrungen sind nicht vorgesehen.

Um eine gefahrlose Ableitung des Starkregens und des anfallenden Oberflächenwassers, besonders in Bereichen mit starkem Gefälle, zu gewährleisten, ist neben der Flächenversickerung die Anlage entsprechend ausgestalteter und mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg noch endgültig abzustimmender Mulden vorgesehen. Damit wird dem Niederschlagswasser eine flächenhafte Verdunstung in die Atmosphäre oder die Versickerung in das Grundwasser ermöglicht.

Bestehende kreuzende Durchlässe im Bereich des Straßenkörpers werden verlängert und mit einem vorgeschalteten Sand-/Schlammfang versehen. Dadurch wird der mitgeführte Sand/Schlamm zurückgehalten und eine maximale Beaufschlagung der vorhandenen Durchlässe gewährleistet.

3.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

3.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Solche Gebiete sind hier nicht in der Nähe des Vorhabens.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaß-

nahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten.

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Entsprechend vorgenannten Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. anzuerkennen sind.

3.2.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange gibt es zum vorgesehenen bestandsorientierten Ausbau der Bundesstraße 16 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG keine vertretbare Alternative.

3.2.4.1.2 Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) vorstehender Aufzählung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Einzelne Wohnbebauung im Außenbereich ist nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten zu schützen. Es gelten daher die Grenzwerte 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Die in § 2 der 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916; BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565).

3.2.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Ausgangsdaten

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Der Berechnung liegen folgende Daten zugrunde:

		Eingabewerte
Verkehrslast DTV ₂₀₂₅	Kfz/24 h	12.127
Lkw-Anteil (Tag/Nacht) SV ₂₀₂₅	Kfz/24 h	20,0 %/20,0 %
zul. Geschwindigkeit Pkw/Lkw	km/h	100/80
Fahrbahnbelag	-	Asphalt
Korrektur für Fahrbahnbelag	dB(A)	- 2 dB(A)
Querschnitt	-	RQ 15,5
max. Steigung	%	4,48

Tabelle 3: Vorgaben für die Lärmberechnung

Der Lärmschutz wird auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung und nicht auf Spitzenbelastungen ausgelegt (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916, BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der in vorstehender Tabelle angegebenen Verkehrsmengen erfordern, was zum Prognosejahr 2025 sehr unwahrscheinlich ist.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

3.2.4.1.4 Ergebnis

Die immissionsschutzrechtlichen Gebietseinstufungen der Bebauungen im Einwirkungsbereich der Bundesstraße 16 wurden ausgehend vom vorliegenden Flächennutzungsplan und den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen bestimmt und der schalltechnischen Bewertung zugrunde gelegt (Band 1: Unterlage 14.2).

Für die betroffenen Außenbereiche sowie Einzelgehöfte und Weiler liegen keine Bebauungspläne vor; sie wurden daher entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie als Misch-, Dorf- und Kerngebiet eingestuft.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht beim Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen i. S. v. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Von einem Neubau ist dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das räumliche Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Der Anbau des Zusatzfahrstreifens an der Bundesstraße 16 ist als erheblicher baulicher Eingriff zu werten, der unter Berücksichtigung des genehmigten Gesamtkonzepts zum Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 zwischen der

Anschlussstelle Gallingskofen und der Landkreisgrenze Schwandorf die Voraussetzungen der wesentlichen Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV erfüllt.

Die Berechnungen wurden jeweils an den maßgebenden Gebäude- bzw. Grundstücksseiten und entsprechend Ziffer 10.6 Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - durchgeführt. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen maßgebend. Die näheren Einzelheiten und Ergebnisse sind in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 1: Unterlage 11), auf die Bezug genommen wird, dargestellt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die für die jeweils trassennächsten Anwesen ermittelten Maximalwerte aufgeführt:

lfd. Nr.	a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr. c) Einstufung	Beurteilungspegel		Grenzwert	
		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
1	a) WH 01 b) Steinbügl 4 c) Misch- und Dorfgebiet	47	40	64	54
2	a) WH 02 b) Steinbügl 5 c) Misch- und Dorfgebiet	49	42	64	54
3	a) WH 03 b) Riesengebirgstraße 22 c) allgemeines Wohngebiet	53	45	59	49
4	a) WH 04 b) Föhrenweg 14 c) allgemeines Wohngebiet	53	46	59	49
5	a) WH 05 b) Föhrenweg 16 c) allgemeines Wohngebiet	53	46	59	49
6	a) WH 06 b) Grabenbach 1a c) Misch- und Dorfgebiet	57	50	64	54
7	a) WH 07 b) Grabenbach 1 c) Misch- und Dorfgebiet	56	48	64	54
8	a) WH 08 b) Grabenbach 5 c) Misch- und Dorfgebiet	59	52	64	54

lfd. Nr.	a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr. c) Einstufung	Beurteilungspegel		Grenzwert	
		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
9	a) WH 09 b) Grabenbach 3 c) Misch- und Dorfgebiet	61	54	64	54
10	a) WH 10 b) Grabenbach 4 c) Misch- und Dorfgebiet	66	58	64	54
11	a) WH 11 b) Kreuth 11 c) Misch- und Dorfgebiet	57	50	64	54
12	a) WH 12 b) Kreuth 12 c) Misch- und Dorfgebiet	54	47	64	54
13	a) WH 13 b) Kreuth 2 c) Misch- und Dorfgebiet	56	49	64	54
14.	a) Neubäu b) Haslhof 1 c) Misch- und Dorfgebiet	47	41	64	54

Tabelle 4: Ergebnistabelle der lärmtechnischen Berechnungen (Maximalwerte)

Aufgrund der vorstehenden Ergebnistabelle ergeben sich somit lediglich am Immissionsort WH 10 Überschreitungen der zulässigen Immissionsgrenzwerte. Im Detail ergeben sich für diesen Immissionsort folgende Berechnungswerte:

Immissionsort Straße	Seite	Etage	Beurteilungspegel		Immissionsgrenzwerte	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht
WH 10 Grabenbach 4	Ostseite	EG	64	56	64	54
	Ostseite	1. OG	64	57		
	Südseite	EG	65	58		
	Südseite	1. OG	66	58		

Tabelle 5: Zusammenstellung der Immissionsorte mit Grenzwertüberschreitungen

3.2.4.1.5 Verhältnismäßigkeit

Der Planfeststellungsbehörde verbleibt im Rahmen ihrer Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 41 Abs. 2 BImSchG) ein Abwägungsspielraum, der es gestattet, neben dem – in der Norm ausdrücklich benannten – Kostengesichtspunkt auch andere Belange zu berücksichtigen, die einer (Lärmschutz-) Wand entgegenstehen (BVerwG, Urt. v. 24.09.2003 - 9 A 69/02-, NVwZ 2004, 340). Dabei kommt dem aktiven Schallschutz –

bei entsprechender Verhältnismäßigkeit der Kosten der Lärmschutzmaßnahmen zum angestrebten Schutzzweck – grundsätzlich Vorrang vor passivem Lärmschutz zu (vgl. Ziffer 12 VLärmSchR 97). Nach § 41 Abs. 2 BImSchG besteht keine Verpflichtung zur Herstellung aktiver Lärmschutzmaßnahmen, wenn die Kosten dafür außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Unter Schutzzweck ist dabei eine Reduzierung des Verkehrslärms auf das mit Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der baulichen Anlagen zumutbare Maß an Lärmimmissionen zu verstehen, das heißt also die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV. Das Verhältnis zwischen Schutzzweck und Kostenaufwand für Maßnahmen an der Straße ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen. Kriterien für die Bewertung des Schutzzweckes können im Einzelfall die Gebietskategorie, die Anzahl der zu schützenden baulichen Anlagen, die Lage der Außenwohnbereiche (z.B. an der von der Straße abgewandten Seite), die allgemeine Vorbelastung und die aus der Baumaßnahme resultierende Zusatzbelastung sein. Soweit die Tagwerte überschritten werden, ist ferner von Bedeutung, dass durch aktive Lärmschutzmaßnahmen auch der Schutz des Umfeldes baulicher Anlagen verbessert wird.

Im gesamten Bauabschnitt der vorgesehenen Baumaßnahme werden lediglich bei einem Anwesen die zulässigen Immissionsgrenzwerte am Tag um bis zu 2 dB(A) und in der Nacht um bis zu 4 dB(A) überschritten.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich um ein einzeln stehendes Anwesen im Außenbereich handelt, das einen Abstand von ca. 43 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße 16 aufweist. Um an diesem Anwesen die zulässigen Immissionsgrenzwerte einhalten zu können, wäre nach überschlägigen Ermittlungen des Vorhabensträgers, die im vorliegenden Fall vollkommen ausreichend sind, eine rd. 100 m lange und 2,00 m hohe Lärmschutzwand erforderlich, die Kosten in Höhe von ca. 90.000,00 € verursachen würde.

Im Rahmen des ihr zustehenden Abwägungsspielraums (Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG) kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Kosten für die Errichtung aktiver Lärmschutzmaßnahmen in keinem Verhältnis zum verfolgten Schutzzweck stehen. Deshalb kommen nur passive Lärmschutzmaßnahmen in Frage (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6.2).

Die Berechnungsergebnisse sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 1: Unterlagen 11.2) zusammengestellt. Die Berechnungen wurden vom für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz überschlägig geprüft und die Berechnungsergebnisse bestätigt.

3.2.4.1.6 Passiver Lärmschutz

Der Eigentümer des in Ziffer 3.2.4.1.4 in Tabelle 6 bezeichneten Gebäudes hat dem Grunde nach Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für notwendige Lärmschutzmaßnahmen („passiver Lärmschutz“).

Bezüglich Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen gilt die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) vom 04. Februar 1997, BGBl 1997 I S. 172, ber. Fassung vom 12. Februar 1997. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkung durch Verkehrslärm mindern, z. B.: Einbau von Lärmschutzfenstern, Nachrüstung vorhandener Fenster, Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen (z. B. Gasherde, Gasdurchlauferhitzer und Kohleöfen). Insoweit ist entsprechend den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ - VLärmSchR 97 - vom 02. Juni.1997, VkB1. S. 434 zu verfahren.

Sofern bereits Fenster eingebaut sind bzw. Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden, die den o. g. Richtlinien entsprechen und eine ausreichende Lärmdämmung gewährleisten, entfallen Entschädigungsleistungen. Ausgenommen hiervon sind evtl. trotzdem notwendige Lüftungseinrichtungen.

Einzelheiten sind zwischen dem Staatlichen Bauamt Regensburg und den Betroffenen zu regeln (vgl. Ziff. 21 VLärmSchR 97).

Dieser Ausgleichsanspruch nach § 42 BImSchG – auf passive Lärmschutzmaßnahmen oder auf Geld – ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen. Über die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden (§ 42 Abs. 3 BImSchG).

3.2.4.1.7 Außenwohnbereiche

Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens (z.B. Vorgarten), dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert über-

schritten ist; denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 02.06.1997, VkBf. S. 434 zu verfahren.

Wie der Tabelle 6 in vorstehender Ziffer 3.2.4.1.4 dieses Beschlusses entnommen werden kann, werden an einem Gebäude die Immissionsgrenzwerte am Tag überschritten. Dem Eigentümer dieses Gebäudes steht daher dem Grunde nach eine Geldentschädigung zu. Dieser dem Grunde nach bestehende Entschädigungsanspruch ist in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6,3 dieses Beschlusses geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

3.2.4.1.8 Schutz vor Baulärm

Die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 dieses Beschlusses findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG. Maßgeblich kann zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 abgestellt werden (BayVGh, Urteil vom 24. Januar 2011, DVBl 2011, 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (HessVGh, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T, juris).

Aufgrund des Abstandes der nächsten Wohnbebauung dürften diese Anforderungen problemlos einzuhalten sein.

3.2.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schutzbedürftige Gebiete liegen nicht in der Nähe des Vorhabens.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der

technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

Das für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständige Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz kommt zu dem Ergebnis, dass im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Maßnahme unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen, der orographischen Verhältnisse und der Bebauungsstruktur nicht mit einer Überschreitung von Immissions(grenz)werten der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) oder der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) zu rechnen ist.

3.2.4.3 Bodenschutz

Nach den §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG – vom 17. März 1998 (BGBl. I. 502) i. V. m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. 1554) hat u. a. der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Nach § 8 Abs. 2 BBodSchG bedarf es zur Konkretisierung dieser Vorsorgewerte des Erlassens einer Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung ist als Bundes-Bodenschutzverordnung – BBodSchV - mit Wirkung vom 17. Juli 1999 in Kraft getreten.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. dann zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten (Nr. 1), oder eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die (...) in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (Nr. 2).

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 3.2.4.2 ist nicht davon auszugehen ist, dass die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

Damit ist eine schädliche Bodenveränderung über den Wirkungspfad Luft - Boden ausgeschlossen.

3.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan be-

schrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Band 2: Unterlage 12.1 und Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 1 bis 3).

3.2.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.2.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

Im Plangebiet und dessen näheren Umfeld kommen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete des Netzes Natura 2000 im Sinne des § 32 BNatSchG vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet 6939-302 „Bachtäler im Falkensteiner Vorwald“ liegt in 1,3 km Entfernung zum Bauende bei Kreuth und wird vom Ausbau der Bundesstraße 16 nicht berührt.

Mit Ausnahme des Westteils von Wenzelbach bis Grabenbach liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“, in dem u.a. insbesondere der Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt geschützt werden soll. Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG kommen im Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet fällt vollständig in den Bereich der geplanten Erweiterung des Naturparks „Oberer Bayerischer Wald“.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

3.2.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

3.2.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung

Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe (vgl. nachfolgende Ziffer 3.2.5.3.1 dieses Beschlusses) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

3.2.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ vom 24. März 2011. Die Einschränkungen durch die Entscheidung des BVerwG vom 14. Juli 2011 Az. 9 A 12.10 sind insoweit berücksichtigt, als das Büro Weidenhammer eine Unterlage mit ergänzenden Aussagen zu den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gefertigt hat (Band 2: Unterlage 12.5), die auf der aktuellen Fassung der vorgenannten „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ vom 12. Februar 2013 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) beruhen.

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlage 12.4) – auf die Bezug genommen wird - dargestellt.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3.2.5.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit nicht eingegangen.

3.2.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL als auch weitere, ledig-

lich nach nationalem Recht streng geschützte Tierarten nachweislich oder potentiell betroffen.

Pflanzenarten gemäß Anhang IV FFH-RL können im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der aktuellen Plantrasse wurden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung verschiedene Vorkehrungen und Maßnahmen entwickelt (Band 2: Unterlage 12.4, Kapitel 3).

Folgende Vorkehrungen (konfliktvermeidende Maßnahmen) tragen dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- bestandsorientierter Ausbau der Bundesstraße 16

Der Ausbau der Bundesstraße 16 erfolgt im gesamten Ausbauabschnitt durch Aufweitung der bestehenden Fahrbahn, womit der Landschaftsverbrauch und die Zerschneidung erheblich verringert werden können. Die Verbreiterung erfolgt weit überwiegend einseitig am südlichen Fahrbahnrand; Beeinträchtigungen der Lebensräume auf der Nordseite der Bundesstraße 16 können damit zuverlässig vermieden werden. Der Ausbau wird innerhalb des durch Immissionen vorbelasteten Korridors vorgenommen.

- Beschränkungen im Baufeld

An das Baufeld angrenzende Lebensräume werden durch Maßnahmen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt. Lagerflächen, Baustraßen und Zufahrten werden außerhalb ökologisch wertvoller Flächen bevorzugt auf baulich oder landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen angelegt. Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtung und zur Verhinderung von Grundwasserbelastung in der Bauzeit gemäß DIN 18920 werden eingehalten (Schutzmaßnahme S 1).

- Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten

Wälder und Gehölze werden außerhalb der in Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG genannten Brut- und Vegetationszeiten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar beseitigt (Schutzmaßnahme S 2).

Die nachfolgende Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 zu § 42 Abs.1 Nr. 1 1. Alt. BNatSchG a. F. – juris Rn. 91). Umstände, die für die Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (BVerwG vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10). Von Bedeutung ist hier, dass der Ausbau zu keiner Verkehrserhöhung oder zu Verkehrsumlagerungen führt, sondern die Straße breiter und der Verkehr „flüssiger“ wird.

Direkte Individuenverluste können durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ebenso wie stärkere Störwirkungen, die sich erheblich auf die betroffenen Tiere auswirken könnten, auf ein unerhebliches Maß reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden. Somit ist auch der Verbotstatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL nicht gegeben.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Infolge der Situierung des Vorhabens im durch die Anlage und den Betrieb der Bundesstraße 16 vorbelasteten Bereich konnte bereits vorab für eine Vielzahl von Arten gem. Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL die Erfüllung von Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für zahlreiche weitere potenziell zu erwartende bzw. nicht gänzlich auszuschließende Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und potenziell oder nachweislich betroffene europäische Vogelarten wurde die Erfüllung von Störungsverboten geprüft. Auf die entsprechenden Ausführungen

rungen in den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 12.4) wird hingewiesen.

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist aber zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen. Absichtliche Tötungen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL sind zu vermeiden.

Die Verluste an Nahrungshabitatsflächen und die bau- und betriebsbedingten Störwirkungen sind nicht so erheblich, dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand (potenziell) betroffener Arten zu besorgen wäre. Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die meisten Arten aufgrund der Vorbelastungen und der geringen Flächenbeanspruchung bereits vorab ausgeschlossen werden. Für weitere Arten, z.B. Waldvögel, Vögel der Gehölze, Waldränder und Hecken sowie Greifvögel, bleibt unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen, trotz teils direkter Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die Funktionalität betroffener Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Wesentlich ist hierfür die zeitliche Begrenzung der Rodungs- und Schnittzeiten (S 3). Ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich.

Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen S 1 und S 2 können auch absichtliche Tötungen vermeiden werden, so dass auch der Tatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL nicht erfüllt wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind vom Vorhaben nicht betroffen und im Wirkraum auch nicht zu vermuten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, etwa sog. „CEF“-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

3.2.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Da unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach

§ 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Auch eine Prüfung möglicher Planungsalternativen muss deshalb an dieser Stelle nicht erfolgen.

3.2.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG) und den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - beschrieben und dargestellt (Band 2: Unterlagen 12.1 und 12.2, Blatt Nrn. 1 bis 3). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 4.2) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des BNatSchG für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.2.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.2.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff

verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

3.2.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Band 2: Unterlage 12) verwiesen.

3.2.5.3.3 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 3: Unterlage 12.1 und 12.2 Blatt Nrn. 1 bis 3) dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Beeinträchtigung einer Baumhecke, eines Sumpfwaldes, naturnaher Feldgehölze sowie des Forstbaches mit Zuläufen mit begleitendem Auwald, sonstigen Gehölzen sowie Hochstaudenfluren durch Versiegelung und Überbauung;
- Beeinträchtigungen von straßennahen Wäldern überwiegend auf straßennahen Nebenflächen durch Versiegelung und Überbauung;
- Beeinträchtigung straßenbegleitender Hecken auf Straßennebenflächen durch Versiegelung und Überbauung;
- Verlust von 22 Einzelbäumen;

- Beeinträchtigung von Biotopen durch vorübergehende Inanspruchnahme für das Baufeld;
- mittelbare Beeinträchtigung von straßennahen Biotopen durch Zunahme von Stoffeinträgen, Verlärmung und Blendwirkung;
- kleinflächige Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch Versiegelung von Intensivgrünland und Ackerflächen;
- weitere Beeinträchtigung bereits vorbelasteter Funktionsbeziehungen an den Querungen des Forstbaches, zwischen den zerschnittenen Wäldern im mittleren Teil des Bauabschnittes, durch zusätzliche Zerschneidung;
- Beeinträchtigung linearer Gehölzstrukturen durch Anbau der dritten Fahrspur mit Neuanlage z.T. breiter Böschungen;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust von straßenbegleitenden, prägenden Gehölzstrukturen und größere Dominanz des verbreiterten Straßenkörpers.

Der Ausgleichsbedarf für die betroffenen Strukturen und Funktionen des Naturhaushaltes, die Art der Beeinträchtigungen, die angewendeten Grundsätze, die Ausgleichsfaktoren und der jeweilige Ausgleichsflächenbedarf sind in den festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 12.1, Tabelle 1 (Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich) detailliert dargestellt. Der Eingriff durch den Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 1 hat einen Ausgleichsbedarf von insgesamt rd. 3 ha zur Folge.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 5.3 und 5.4; Unterlage 12.3, Blatt Nr. 4) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Kompensationsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt
 - Kompensationsmaßnahme A.1: Heckenlandschaft am Mühlberg bei Hauzendorf

Maßnahmen:

- Entwicklung von Magerwiesen durch Extensivierung von Grünland;
- Pflanzung von Heckenzeilen;
- Entwicklung magerer Ranken und Säume über gelenkte Sukzession;
- Verbesserung des lokalen Biotopverbundes am Mühlberg.

Die Maßnahme A 1 hat eine reale und anrechenbare Flächengröße von rd. 1,25 ha.

- Kompensationsmaßnahme A.2: Waldneugründung bei Samberg (A.2)

Maßnahmen:

- Waldneubegründung durch Pflanzung standortheimischer Baumarten;

- Entwicklung von Waldmänteln mit Krautsäumen über Strauchpflanzung und gelenkte Sukzession.

Die Maßnahme A 2 hat auf einem Grundstück von rd. 0,39 ha eine anrechenbare Flächengröße von rd. 0,31 ha.

- Kompensationsmaßnahme A.3: Bachtalrenaturierung bei Hackenberg

Maßnahmen:

- Entwicklung von Magerwiesen durch Oberbodenabtrag, Heumulchansaat und Extensivierung;
- Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen durch Pflege und Entwicklung bestehenden Feuchtgrünlands und Entbuschung;
- Anlage von Tümpeln in Teilbereichen;
- Entwicklung magerer Ranken über gelenkte Sukzession;
- Verbesserung des regionalen Biotopverbunds im Fließgewässersystem des Wenzelbachs.

Die Maßnahme A 3 hat eine reale Flächengröße von rd. 0,96 ha; die anrechenbare Ausgleichsfläche beträgt aufgrund des Bestands an vorhandenen Biotopen rd. 0,48 ha.

- Kompensationsmaßnahme A.4: Obstwiese bei Hackenberg

Maßnahmen:

- Entwicklung von Magerwiesen durch Grünlandansaat und Extensivierung;
- Pflanzung von Obstbaumhochstämmen regionaltypischer Sorten (Apfel, Birne, Zwetschge) oder Wildobst (z. B. Wildbirne, Walnuss, Vogelkirsche);
- Pflanzung von Hecken;
- Entwicklung magerer Ranken und Säume über gelenkte Sukzession;
- Entwicklung eines Trittsteinbiotops in der Kulturlandschaft.

Die Maßnahme A 4 hat eine reale und anrechenbare Flächengröße von rd. 0,54 ha.

- Kompensationsmaßnahme A.5: Bachtalrenaturierung nordöstlich von Hauzendorf

Maßnahmen:

- Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen durch Pflege und Entwicklung der bestehenden Feuchtgrünlandbrache und Entbuschung;
- Uferabtrag in unterschiedlichen Breiten; Entwicklung von Ufersäumen über gelenkte Sukzession;

- Entwicklung magerer Ranken und Säume durch teilweisen Oberbodenabtrag und gelenkte Sukzession;
- Entwicklung magerer Ranken über gelenkte Sukzession
- Verbesserung des regionalen Biotopverbunds im Fließgewässersystem des Wenzelbachs.

Die Maßnahme A 5 hat eine reale Flächengröße von rd. 0,89 ha; die anrechenbare Ausgleichsfläche beträgt aufgrund des Bestands an vorhandenen Biotopen rd. 0,44 ha. Der rechnerische Überschuss von 186 m² anrechenbarer bzw. 372 m² realer, aber nicht benötigter Ausgleichsfläche wird für den gegenständlichen Eingriff als Ausgleichsmaßnahme beaufschlagt.

- Kompensationsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild

Gesonderte Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes sind nicht erforderlich. Mit den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes und den Kompensationsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt wird das Landschaftsbild in der erforderlichen Weise neu gestaltet.

Daneben sind noch folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

- Maßnahme G.1: Neugestaltung des Landschaftsbildes

Maßnahmen:

- Sicherung erosionsgefährdeter Böschungsabschnitte und trassennaher Bereiche durch Ansaat mit Landschaftsrasen; der aufgetragene Oberboden wird mit dem Rohboden verzahnt;
- Standfeste und erosionssichere Rohbodenstandorte werden nicht mit Oberboden angedeckt, sondern der natürlichen Entwicklung überlassen;
- Gehölzpflanzung standortgerechter und naturraumtypischer Strauch- und Baumarten; Abstandsflächen von Bäumen zur Straße werden eingehalten.

- Maßnahme G.2: Waldrandgestaltung

Maßnahmen:

- Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Einbindung der Straße in die Landschaft;
- Rückbau des aufgelassenen Parkplatzes auf der Nordseite der Bundesstraße 16 unter Erhaltung der vorhandenen Einzelbäume;
- Entwicklung breiter Waldmäntel durch Gehölzpflanzungen (Abstandsflächen für Baumpflanzungen werden eingehalten) und gelenkte Sukzession.

- Maßnahme G.3: Wiederherstellung vorübergehend in Anspruch genommener Lebensräume

Maßnahmen:

- Wiederherstellung von Wald, Gehölzen und Hecken durch Pflanzung standortgerechter und naturraumtypischer Strauch- und Baumarten; Abstandsflächen von Bäumen zur Straße werden eingehalten;
- Wiederherstellung beanspruchter Säume und Krautfluren über gelenkte Sukzession.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Grundstücke Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Durch Planänderungen (vgl. Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.3 dieses Beschlusses) konnte der Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen minimiert werden. Die sich dadurch verringerte versiegelte Fläche wurde allerdings nicht mehr gesondert in Ansatz gebracht, so dass sich hinsichtlich des Ausgleichsflächenbedarfs keine Änderungen ergeben.

Den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG kann nicht weitergehend Rechnung getragen werden. Die für die Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Grundstücksflächen befinden sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers.

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen A 1 bis A 5 werden außerhalb des Plangebietes, aber innerhalb des betroffenen Naturraums „Hügelland des Falkensteiner Vorwaldes“ durchgeführt. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und tragen dazu bei die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen. Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

3.2.6 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

3.2.6.1 Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben samt Änderungen an Gewässern steht bei Beachtung der festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz wurden berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen.

3.2.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in entsprechend ausgestalteten Mulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Die Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 angeordneten Auflagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen bzgl. der Einleitung auf § 13 WHG. Das Landratsamt Regensburg – untere Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserrechtlichen Anforderungen.

Die geplante Straßenentwässerung ist in den festgestellten Planunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Band 1: Unterlage 1, Kapitel 4.5; Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 3; Unterlage 7.2, lfd. Nummern 300 bis 329; Unterlagen 13.1 und 13.2). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

3.2.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (Anschneidungen) betroffen. Für das geplante Vorhaben werden nur in geringem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen (rd. 0,5 ha) in Anspruch genommen, so dass diese Beeinträchtigungen soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich sind, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Kompensationsflächen werden rund 13,70 ha Fläche benötigt. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich Rücksicht genommen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden wurden nicht in Anspruch genommen. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, können ausgeschlossen werden.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken.

3.2.8 Sonstige öffentliche Belange

3.2.8.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im

Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben oder ihren Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen ist, müssen keine weiteren näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.2.8.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. In die Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen auch den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hat im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass südlich der Trasse und östlich des Weilers Grabenbach eine vor- und frühgeschichtliche Siedlung bekannt ist. Da die Anlage von Gräberfeldern in den Metallzeiten bevorzugt in den Niederungen und in der Nähe der Siedlungen angelegt wurde, ist dieser nördlich an die Siedlung angrenzende Bereich als Verdachtsfläche eingetragen worden (Inv.Nr. V-3-6939-0001). 300 m bis 400 m nordöstlich der Trasse befindet sich das Schlachtfeld von Wenzelbach von 1504. Es handelt sich dabei um die letzte große Schlacht des Mittelalters, die den Landshuter Erbfolgekrieg entschied. Auch wenn sich das Schlachtfeld nicht unmittelbar im Bereich der Trasse befindet, können sich in der Umgebung weitere Gräber bzw. Massengräber befinden (Inv.Nr. V-3-6939-0002). Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der Lage und der überwiegend im Bestand durchgeführten Maßnahme allerdings das Risiko, bei den Bauarbeiten auf Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu treffen, als gering einzuschätzen.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (siehe oben) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier jedenfalls vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende

Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler der bezeichneten Verdachtsflächen, als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 vorgesehenen Maßgaben.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. - im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen - dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

3.2.8.3 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Auch die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis, die im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird.

Eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen, die als Auflage in einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Satzung, Plan-

feststellung, Genehmigung und sonstigen behördlichen Gestattung auf Grund anderer Gesetze vorgesehen ist, bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Im Rahmen dieser Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

Schutz- oder Bannwälder sind vom Straßenbauvorhaben nicht betroffen. Im Zuge der plangegenständlichen Baumaßnahme müssen

- ca. 0,1 ha Wald ohne besondere Waldfunktionen und
- ca. 0,21 ha Wald mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen und somit insgesamt rd. 0,31 ha Wald gerodet werden. Dies ist nicht zu vermeiden.

Der landschaftspflegerische Begleitplan vom 30. Oktober 2012 (Band 2: Unterlage 12.1, Kapitel 6) sieht zur Sicherung des Waldes bei den Kompensationsmaßnahmen waldbauliche Maßnahmen in einem Umfang von insgesamt rd. 0,47 ha vor. Aufgrund des Waldreichtums in den Gemeinden und der geplanten Kompensationsmaßnahme A 2 sowie den Gestaltungsmaßnahmen G 2 und G 3 ist nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg mit einer geringen Einschränkung der Waldfunktion zu rechnen, so dass aus Sicht des Amtes der Rodung zugestimmt werden kann.

Dem Vorschlag des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, aufgrund der im Bereich der Kompensationsmaßnahme A 2 vorhandenen Nadelholzdominanz in den Nachbarbeständen und der mangelnden Zahl an Laubholzsaamenbäumen eine Bestandsbegründung durch aktive Pflanzung auf der gesamten Fläche vorzunehmen, um eine hochwertige, laubholzdominierte und standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erreichen, ist der Vorhabensträger nachgekommen (Band 2: Unterlage 13.3, Blatt Nr. 4). Die untere Naturschutzbehörde hat dieser Änderung zugestimmt, da das angestrebte Entwicklungsziel damit schneller und sicherer erreicht wird.

Geöffnete Waldränder werden - soweit die Grundstückseigentümer im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zustimmen – unterpflanzt. Die geplanten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - beschrieben und dargestellt (Band 2: Unterlage 12.1 und 12.3, Blatt Nrn. 1 bis 4).

Wir können den Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 1 unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit der Baumaßnahme in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses. Belange

der Forstwirtschaft werden daher gewahrt und stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben nach Art. 16 Abs. 5 BayWaldG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Wohls liegen hier vor. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

3.3 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Gemeinde Wenzenbach
- Landratsamt Regensburg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Vermessungsamt Regensburg
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München
- E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben
- Zweckverband zur Wasserversorgung Wenzenbacher Gruppe

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben bzw. es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbaulastträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 23. Juli 2013, auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitt III und IV) wird verwiesen.

3.3.1 Gemeinde Bernhardswald

Die Gemeinde Bernhardswald hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2013 dem geplanten Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 1 zugestimmt. Die im Gemeinderatsbeschluss geforderte Gewährleistung der Erhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 895/5, Gemarkung Kreuth mit der Aufrechterhaltung der Zufahrt zu den umliegenden Wiesen und Wäldern ist gesichert, da dieser Weg durch die Maßnahme nicht unmittelbar beeinträchtigt wird und im Bestand erhalten bleibt.

3.3.2 Bezirk Oberpfalz

Der Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei hat am 20. März 2013 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30. Oktober 2012 Stellung genommen und die aus seiner Sicht zu beachtenden Auflagen und Bedingungen vorgetragen. Diese Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil dieses Beschlusses. Auf die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses formulierten Auflagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Hinsichtlich der Forderungen die Gewässersohlen des zu verlängernden Brückenbauwerks BW 0-1 (BwVz. lfd. Nr. 200) und der zu verlängernden Durchlässe (BwVz. lfd. Nrn. 312, 314, 325 und 326) auf ganzer Länge so zu gestalten, dass Fischwechsel gesichert sind bzw. das Gewässer durchgängig wird, ist folgendes festzustellen:

Nicht durch das geplante Vorhaben erforderliche Änderungen bzw. Anpassungen vorhandener Straßenbestandteile sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Der Vorhabensträger hat jedoch zugesichert – außerhalb des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens – im Rahmen der Bauausführungsplanung die Gestaltung der Gewässersohlen unter Berücksichtigung hydraulischer Gesichtspunkte mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen und die vom Bezirk Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei vorgeschlagenen Maßnahmen zur Gestaltung der Gewässersohlen soweit als möglich zu berücksichtigen. Diese Zusage bezieht sich ausschließlich auf die Gestaltung der Gewässersohlen. Ein kompletter Neubau einzelner Durchlässe, die sich im Übrigen insgesamt in einem guten baulichen Zustand befinden, um den Forderungen des Bezirks Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei gerecht zu werden steht in keinem Verhältnis zu dem mit dem Bauvorhaben verfolgten und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1 formulierten Zielen.

Fazit:

Die Forderungen des Bezirks Oberpfalz – Fachberatung für Fischerei werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

3.3.3 Bayersicher Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband hat mit Schreiben vom 15. März 2013 zu den Planunterlagen vom 30. Oktober 2012 Stellung genommen. Zu den gestellten Forderungen wird folgendes festgestellt:

1. Ersatzflächen/Ausgleichsflächen

Ersatzflächen:

Für das Vorhaben werden bisher land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen genutzt. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar ist. Insofern wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.7 und 3.2.8.3 dieses Beschlusses verwiesen. Unter Abwägung aller in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2 aufgeführten entscheidungserheblichen Belange drängt sich keine andere Lösung auf, die in geringerem Umfang in land- und forstwirtschaftliche Flächen eingreift.

Trotz der Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Maßnahme vernünftigerweise geboten und muss auch konzeptionell nicht geändert werden. Selbst wenn man Existenzgefährdungen annehmen würde, könnte keine andere Planungsentscheidung fallen. Auf die Ausführungen in diesem Beschluss zur Planrechtfertigung (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.1) und die Behandlung der Einzeleinwendungen wird verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Möglichkeit Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist festzuhalten, dass eine Ersatzlandgestellung allenfalls bei einer Existenzgefährdung gewährt werden könnte. Existenzgefährdende Eingriffe in landwirtschaftliche Betriebe können vorliegend ausgeschlossen werden. Auch muss die Planfeststellungsbehörde nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn Betriebe durch die Planung in ihrer Existenz ernsthaft gefährdet sind oder vernichtet würden und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Werden die betrieblichen Existenzen, wie im vorliegenden Fall, weder vernichtet noch gefährdet, können die Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden.

Ausgleichsflächen:

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist zur gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen notwendig.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte gemäß den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21. Juni 1993). Auch unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen Strukturierung des Gebietes ist der ermittelte Grundstücksbedarf für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen notwendig. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.3 darf verwiesen werden.

Die Lage der jeweiligen Kompensationsflächen ergibt sich aus den fachlichen Erfordernissen auf Grund der beeinträchtigten Funktionen (gleichartige Funktionen). Die Kompensationsflächen sind Bestandteil eines landschaftspflegerischen Planungskonzepts und nicht beliebig situierbar. Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Beachtung des Übermaßverbots. Bei der Situierung der Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabensträger auf die Belange der Eigentümer und Betriebe Rücksicht genommen. Die Kompensationsmaßnahmen A 1 bis A 5 sind ausschließlich auf Flächen des Vorhabensträgers vorgesehen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.5.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Kompensationsflächen wurden so geplant, dass möglichst große Flächeneinheiten entstehen, die zu einer Reduzierung der Grenzlängen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen führen.

Die Eingriffe sind unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

2. Flächenverbrauch/Neigung der Böschungen/Bankett

Auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführers 006 wird verwiesen.

3. Entwässerung

Die aus landwirtschaftlicher Sicht geschilderten Probleme im weiteren Verlauf von Zu- und Abflüssen der Bundesstraße 16, die z.T. mit anscheinend nicht eingehaltenen Zusagen im Rahmen des Baus der Bundesstraße 16 Mitte der 80-iger Jahre des letzten Jahrhunderts zusammenhängen, betreffen Bereiche die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Juli 2013 und die Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführers 006 wird verwiesen.

4. Konkrete Bedenken zu bestimmten Bauwerken

4.1 Genehmigter Stall nicht verzeichnet, Baukilometer 2+500, Fl.-Nr. 24

In die Planunterlagen können nur bestehende Gebäude aufgenommen werden. Geplante bzw. genehmigte private Bauvorhaben können nicht berücksichtigt werden. Von Seiten des betroffenen Grundstückseigentümers wurden keine entsprechenden Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben. Unabhängig davon ist festzustellen, dass sich im Bereich der Fl.-Nr. 24, Gemarkung Kreuth durch den Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 1 keine Änderungen ergeben. Auf die festgestellten Planunterlagen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 3; Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3 und Unterlage 14.2) wird verwiesen.

4.2 Fahrsilo auf Höhe Baukilometer 2+150 beeinträchtigt

4.3 Verrohrte Leitung für Wasser und Strom etwa auf Höhe Baukilometer 2+000

4.4 Bauwerk 326

4.5 Weg 243/3

4.6 Bauwerk 329

Auf die Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführers 006 wird verwiesen.

5. Lärmemissionen

Auf die Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführers 006 wird verwiesen.

6. Durchführung der Baumaßnahme

Den vom Bayerischen Bauernverband vorgetragene Forderungen wird durch die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses im Wesentlichen bereits Rechnung getragen.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind (hierzu zählen auch bisher vorhandene und nach Abschluss der Baumaßnahme nicht mehr vorhandene Grenzsteine), mussten wir dem Vorhabensträger außerdem nicht auferlegen, da in der Plan-

feststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

7. Beweissicherung

Ein Rechtsanspruch auf die vom Bayerischen Bauernverband geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

8. Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Infrastruktur

Bedingt durch den bestandsorientierten Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 ergeben sich ausschließlich Grundstücksanschneidungen mit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde verbleibenden günstig zugeschnittenen Grundstücksflächen.

Spezifisch entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Dazu zählen auch die befürchteten Bewirtschaftungerschwernisse sowie eventuelle Ertragsminderung. Bezüglich der Bereitstellung von Ersatzland wird auf die vorstehenden Ausführungen zu 1. verwiesen.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

Fazit:

Die Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Juli 2013 wird verwiesen.

3.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a. a. O.). [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird - unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

3.4.1 Einwendungsführer 006

Der Einwendungsführer 006 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 2 und 3T sowie Unterlage 14.2). Zu den Planunterlagen vom 30. Oktober 2012 hat der Einwendungsführer mit Schreiben vom 6. März 2013 Einwendungen erhoben.

Zu den Einwendungen wird entsprechend der Nummerierung im Einwendungsschreiben folgendes festgestellt:

1. Baukilometer 2+150 (Ifd. Nrn. 26, 27 Grunderwerbsverzeichnis)

Die in den festgestellten Planunterlagen für die Grundstücke Fl.-Nrn. 898 und 899, Gemarkung Kreuth eingetragene vorübergehende Grundinanspruchnahme wird entsprechend dem Ergebnis der Erörterungsverhandlung nicht für eine dauerhafte Baustelleneinrichtung benötigt. Nach Aussage des Vorhabensträgers werden diese Flächen während der Bauausführung zur Neugestaltung der Böschungflächen beansprucht, wobei hierzu diese Teilflächen weder von Baufahrzeugen befahren noch Baufahrzeuge darauf abgestellt werden müssen. Die zeitliche Inanspruchnahme der vorübergehend benötigten Flächen wird auf das un-

bedingt notwendige Maß beschränkt. Die Zufahrt zum Fahrsilo auch während der Bauzeit kann vom Vorhabensträger zugesichert werden. Die rechtzeitige Abstimmung kurzzeitiger baubedingter und nicht vermeidbarer Unterbrechungen wurde dem Vorhabensträger zur Auflage gemacht (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.4 dieses Beschlusses).

2. Zuflussgraben zu Bauwerk 325, Baukilometer 1+850

Die geschilderten Probleme im weiteren Verlauf des angeführten Zuflussgrabens sind im Zusammenhang mit anscheinend nicht eingehaltenen Zusagen im Rahmen des Baus der Bundesstraße 16 Mitte der 80-iger Jahre des letzten Jahrhunderts zu sehen und sind daher nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Dem Vorhabensträger können daher im vorliegenden Verfahren auch keine Auflagen zur Beseitigung der geschilderten Missstände auferlegt werden. Ungeachtet dessen hat der Vorhabensträger zugesichert, den Sachverhalt vor Ort näher zu prüfen und unter Berücksichtigung vorhandener rechtsbeständiger Planfeststellungsbeschlüsse eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung des geschilderten Problems zu finden.

Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Juli 2013 wird verwiesen.

3. Verrohrte Leitung für Wasser und Strom zum Einwenderanwesen etwa auf Höhe Bau-km 2+000

Die Berücksichtigung der angeführten Leitungen bei den weiteren Planungen wurde vom Vorhabensträger zugesichert.

4. Böschung Baukilometer 1+800 bis 2+200/Flächenverbrauch

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen hat der Vorhabensträger die Planungen im angegebenen Bereich nochmals überprüft und entsprechende Planänderungen vorgenommen (Band 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 3T; Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3T; Unterlage 14.2). Durch die nunmehr gewählte Böschungsneigung von 1:1,5 kann der Eingriff in die Einwendergrundstücke insgesamt um 900 m² auf 1.720 m² reduziert werden.

Der Vorhabensträger hat entsprechend dem Ergebnis der Erörterungsverhandlung untersucht inwieweit der Eingriff in die Einwendergrundstücke durch die Errichtung einer Stützmauer weiter minimiert werden kann. Grundlage der ergänzenden Untersuchungen bildete eine 2,00 m hohe Stützmauer von Bau-km 1+845 bis Bau-km 1+965, deren Herstellungskosten sich auf ca. 144.000,00 € belaufen würden. Wie den mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 13. September 2013 übersandten Unterlagen entnommen werden kann, könnte - aufgrund des zur Unterhaltung der Stützmauer erforderlichen Betriebsweges - der

Eingriff in Flächen des Einwendungsführers mit dieser 2,00 m hohen Stützmauer nicht reduziert werden, so dass die Kosten für die Stützmauer in keinem Verhältnis zum erreichten Nutzen stehen. Selbst wenn man die Stützmauer an der bestehenden Grundstücksgrenze errichten würde, wozu eine Stützmauer mit einer Höhe von bis zu ca. 5,00 m erforderlich würde, könnte der Eingriff in die Einwendergrundstücke wegen des erforderlichen Betriebsweges nicht ganz vermieden werden. Nach überschlägigen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde anhand der vom Vorhabensträger nachgereichten und dem Einwendungsführer mit Schreiben vom 13. September 2013 übersandten Unterlagen könnte der Eingriff um rd. 900 m² von derzeit 1.505 m² auf rd. 600 m² reduziert werden. Diese zu erzielenden Einsparungen beim Flächenverbrauch stehen allerdings in keinem Verhältnis zu den Herstellungskosten für die bis zu ca. 5,00 m hohe Stützmauer, deren Kosten - auch ohne nähere Ermittlungen - weit über den vorstehend genannten Kosten von 144.000,00 € für die 2,00 m hohe Wand liegen werden. Die Forderung auf Errichtung einer Stützmauer ist daher zurückzuweisen.

Die vorgesehenen Bankettbreiten von 1,50 m/2,50 m entsprechen den Festlegungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q 96) für den vorliegenden Regelquerschnitt RQ 15,5. Das Bankett neben dem einstreifigen Abschnitt ist wegen des in diesem Bereich anzuordnenden Überholverbots in einer Breite von 2,50 m auszuführen, um im Notfall das Abstellen eines Pkw ohne größere Behinderung des fließenden Verkehrs zu ermöglichen. Eine Reduzierung der Bankettbreite ist daher aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht möglich und auch nicht vertretbar.

Zur angeführten Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebs des Einwendungsführers ist festzustellen, dass der Flächenverlust durch die vorstehend angeführte Planänderung reduziert werden konnte. Unter Berücksichtigung der dem Betrieb insgesamt zur Verfügung stehenden Betriebsflächen ergibt sich mit der Planänderung ein Flächenverlust in einem Umfang von rd. 0,8 %. Rein bezogen auf die dem Betrieb des Einwendungsführers im Landkreis Regensburg zur Verfügung stehenden Betriebsflächen ergibt sich ein Flächenverlust in einem Umfang von 2,1 %. Den Einwand der Existenzgefährdung haben wir einer näheren Prüfung unterzogen.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, den wir hier voraussetzen, nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Von ei-

ner Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers ist daher aufgrund des Flächenverlustes nicht auszugehen.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen. Aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1 kann der Eingriff in Grundstücke Dritter insgesamt gesehen minimiert werden. Der Vorhabensträger hat auch belegt, dass keine weitergehenden Maßnahmen zur Minimierung des Grundeingriffs möglich sind. Dies ist vorstehend näher erläutert.

Die Planfeststellungsbehörde muss auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz, wie im vorliegenden Fall, weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden.

Spezifisch entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Dazu zählen auch die vom Einwendungsführer befürchteten Bewirtschaftungsschwernisse sowie eventuelle Ertragsminderung.

5. Lärmbelastung

Das im Außenbereich gelegene Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von ca. 65 m zur Bundesstraße 16 auf. Gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinie sind für das Anwesen die Immissionsgrenzwerte für ein Misch-, Dorf- und Kerngebiet heranzuziehen (64 dB(A) am Tag, 54 dB(A) bei Nacht). Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3.2.4.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die für diesen Immissionsort vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung hat an der maßgebenden Südostseite des Anwesens maximale Lärmwerte von 57 dB(A) am Tag und 50 dB(A) bei Nacht ergeben (Band 1: Unterlage 11.2 i.V.m. Unterlage 11.3). Die für Misch-, Dorf- und Kerngebiete geltenden Immissionsgrenzwerte werden somit eingehalten.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.

Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegenden Lärmberechnungen wurden vom für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz überschlägig geprüft und die Berechnungsergebnisse bestätigt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

6. Sand- und Schlammfang

Die den Durchlässen vorgeschalteten Sand-/Schlammfänge beruhen auf Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg. Ein Verzicht auf diese Einrichtungen, die ein Verschlammen bzw. Versanden der Durchlässe verhindern, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht möglich.

7. Bauwerk 326

Die tatsächlichen Rohrabmessungen werden vom Vorhabensträger in der Örtlichkeit überprüft und die tatsächlichen Abmessungen bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

8. Weg 243/3

Der Weg verbleibt – soweit er durch das geplante Vorhaben nicht überbaut wird – wie im Bestand. Wie in der Erörterungsverhandlung zugesichert, hat der Vorhabensträger die örtlichen Verhältnisse geprüft und wird eine entsprechende Überfahrtmöglichkeit schaffen. Die mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 13. September 2013 übersandte Unterlage stellt dabei eine mögliche Lösung dar. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses wird verwiesen.

9. Tauschflächen

Auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 4 wird verwiesen.

10. Entschädigung

Auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 4 wird verwiesen.

11. Drainagen

Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

12. Bewirtschaftungserchwernisse

Auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 4 wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Juli 2013 wird verwiesen.

3.5 Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Band 1: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 bis 7 sowie Unterlage 14.2) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich größtenteils um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschrieben werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urt. v. 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 10. November 1998 – BayVG 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3.2 bis 3.4 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die mit dem Ausbau der Bundesstraße 16 zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 1 angestrebte Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Verkehrsqualität und der Vermeidung von Kolonnenverkehr und Pulkbildungen kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen von Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2009

(GVBl. S. 86). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Abschnitt II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei

der Gemeinde Bernhardswald
Rathausplatz 1
93170 Bernhardswald

der Gemeinde Wenzenbach
Hauptstraße 40
93173 Wenzenbach

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 30. September 2013

Baierl
Oberregierungsrat